

**Sind Eigenbetriebe**

**noch**

**zeitgemäß?**



# Sind Eigenbetriebe noch zeitgemäß?

## Projektbericht

Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden  
Fachbereich Verwaltung

vorgelegt von Sara Breitsprecher, Sina Haas, Robert Heliosch,  
Karoline Kampa, Daniel Kohlbacher,  
Ina-Maria Knoll, Kai Hagen Stärz

Studiengruppe 02-08-01/V  
Abteilung Mühlheim am Main

Dozent Herr Rosendahl  
Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden

Bearbeitungszeitraum Juni bis September 2010

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Hinführung zum Thema</b>	<b>1</b>
1.1	Einleitung	1
1.2	Projektbeschreibung	2
<b>2</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>3</b>
2.1	Eigenbetriebe und Regiebetriebe – Unterschiede und Gemeinsamkeiten	3
2.2	Leitung des Eigenbetriebes (§ 2 EigBGes)	5
2.3	Vertretung des Eigenbetriebes (§ 3 EigBGes)	7
2.4	Aufgaben der Betriebsleitung (§ 4 EigBGes)	8
2.4.1	Die Betriebsleitung eines Eigenbetriebes	8
2.4.2	Die Pflichten der Betriebsleitung	8
2.4.3	Die Eilkompetenz nach § 7 V EigBGes	9
2.4.4	Der Vergleich zu einem Regiebetrieb	9
2.5	Vergleich der Betriebskommission des Eigenbetriebes (§ 7 EigBGes) mit den Gemeindeorganen des Regiebetriebes (§§ 50, 66 HGO)	11
2.5.1	Zusammensetzung	11
2.5.2	Kostenfaktor	11
2.5.3	Spezialisierung	12
2.5.4	Zeitfaktor	12
2.5.5	Flexibilität	13
2.5.6	Rechtliche Unselbstständigkeit	14
2.6	Vermögensvergleich zwischen Eigenbetrieb (§§ 10, 11, 12 EigBGes) und Regiebetrieb (GemHVO-D und HGO) im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit	15
2.6.1	Eigenkapital und Sondervermögen	15
2.6.2	Die Bilanz mit Stammkapital und Nettoposition	16
2.6.3	Rücklagen, Jahresgewinn und Verlustvortrag	17
2.6.4	Eigenkapitalquote	18
2.6.5	Abschreibung	18
2.7	Wirtschaftsjahr (§ 13 EigBGes)	19
2.7.1	Ausschreibung und Vergabeverfahren öffentlicher Aufträge	19
2.7.2	Europäische Union	19
2.7.3	National	19
2.8	Vergleich der §§ 15-19 des EigBGes für den Eigenbetrieb mit den Vorschriften für den Regiebetrieb aus der HGO und der GemHVO-D	20
2.8.1	Der Wirtschaftsplan (§ 15 EigBGes)	20
2.8.2	Der Erfolgsplan (§ 16 EigBGes)	21
2.8.3	Der Vermögensplan (§ 17 EigBGes)	23
2.8.4	Die Stellenübersicht (§ 18 EigBGes)	24
2.8.5	Der Finanzplan (§ 19 EigBGes)	25

2.9	Vergleich der §§ 20-25 EigBGes für den Eigenbetrieb mit den Vorschriften für den Regiebetrieb aus der HGO und der GemHVO-D	25
2.9.1	Buchführung und Kostenrechnung (§ 20 EigBGes)	25
2.9.2	Zwischenberichte (§ 21 EigBGes)	26
2.9.3	Jahresabschluss (§ 22 EigBGes)	26
2.9.4	Die Bilanz (§ 23 EigBGes)	27
2.9.5	Gewinn- und Verlustrechnung (§ 24 EigBGes)	27
2.9.6	Anhang und Anlagennachweis (§ 25 EigBGes)	28
2.10	Lagebericht (§ 26 EigBGes)	28
2.11	Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes (§ 27 EigBGes)	28
<b>3</b>	<b>Auswertung der Eigenbetriebsbefragung</b>	<b>30</b>
<b>4</b>	<b>Rückführung von Eigenbetrieben zu Regiebetrieben</b>	<b>50</b>
4.1	Stadt Griesheim	50
4.2	Andere Gemeinden	50
<b>5</b>	<b>Fazit</b>	<b>52</b>
<b>6</b>	<b>Abbildungsverzeichnis</b>	<b>53</b>
<b>7</b>	<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>54</b>

## Abkürzungsverzeichnis

bzw.	beziehungsweise
EB	Eigenbetrieb
EigBGes	Eigenbetriebsgesetz
etc.	etcetera
GemHVO-D	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGO	Hessische Gemeindeordnung
i. V. m.	in Verbindung mit
KAG	Kommunales Abgabengesetz
KrAus	Kreisausschuss
KrTa	Kreistag
Mag	Magistrat
Nr.	Nummer
o.	oder
PersVer	Personalversammlung
Rdnr.	Randnummer
StVVers	Stadtverordnetenversammlung
techn.	technisch
u. a.	unter anderem
vgl.	vergleiche
wirtschaftl.	wirtschaftlich
z. B.	zum Beispiel

# 1 Hinführung zum Thema

## 1.1 Einleitung

Der Begriff der Globalisierung hat schon längst Einzug in unseren Alltag gefunden. Die damit verbundenen gesellschaftlichen Veränderungen sind nicht nur spürbar für jeden, sondern bestimmen mittlerweile auch zum größten Teil unser Denken und Handeln.

Die Gemeinden sind gezwungen auf Grund der Finanzkrise umzudenken. Der Aufbau, die Bearbeitungsprozesse und die Verfahren der Verwaltung müssen wirtschaftlich so gestaltet und ausgelegt werden, dass die Gemeinde effektiver handelt.

Dabei muss bedacht werden, dass die Gemeinde durch gesetzliche Normierungen dazu gezwungen ist trotz der Mittelknappheit Ansprüche, die den Einwohnern zustehen, weiterhin wahrzunehmen und zu erfüllen.

Die „moderne“ Verwaltung ähnelt immer mehr einer Konzern ähnlichen Struktur und stellt deswegen nicht nur auf eine effektive und effiziente Gestaltung des Arbeits- und Produktionsprozesses, sondern auch auf ein bürgernahes sowie kostengünstiges Handeln ab. Dies geschieht meist nicht nur auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts, auch das Privatrecht eröffnet den Kommunen neue Möglichkeiten zukünftige Wege zu beschreiten. Ein Weg kann auch durch die Privatisierung öffentlicher Aufgaben sein, wobei dies nicht durch das Projekt untersucht wird. Ein Hilfsmittel für die Gemeinden ist die Umwandlung in einen Eigenbetrieb, welches die Verwaltungen in der Vergangenheit schon öfter angewandt haben.

Eigenbetriebe können öffentliche Aufgaben der Gemeinden übernehmen. Gemeinden und Landkreise bedienen sich diesem Instrument der vollständigen Auslagerung von öffentlichen Aufgaben. Der Eigenbetrieb handelt dabei wirtschaftlich selbstständig und nimmt die ihm übertragenen Aufgaben auf gesetzlicher Grundlage wahr. Dabei ist das primäre Ziel die Erledigung öffentlicher Aufgaben, wobei die entstehenden Kosten auf ein Minimum reduziert werden und trotzdem eine gute, gleich bleibende Qualität gewährleistet ist.

Bietet ein Regiebetrieb, trotz dass er vollständig in die Gemeinde eingegliedert ist, doch mehr Vorteile zur Verwirklichung staatlicher Aufgaben? Werden Eigenbetriebe somit überschätzt?

Ziel ist die wissenschaftliche Klärung der Fragestellung, ob sich die Auslagerung der öffentlichen Aufgaben der Verwaltung in Sondervermögen und damit in Form eines Eigenbetriebes effektiver erweist.

Mit der Bitte zur Erforschung und Klärung dieses Anliegens traten verschiedene Kommunen an die VFH Wiesbaden Abteilung Mühlheim heran. Dieser Aufgabe hat sich, im Rahmen eines Projekts „Sind Eigenbetriebe noch zeitgemäß?“, eine Gruppe, bestehend aus sieben Studenten des Jahrgangs 2-2008-01 Verwaltung unter der Leitung von Herrn Claus Rosendahl, angenommen. Das Projekt erstreckte sich über einen Zeitraum von drei Monaten.

Um eine Basis für die entsprechenden Daten zu bekommen, wurden insgesamt vier kommunale Eigenbetriebe interviewt und über zwei Städte, die Eigenbetriebe aufgelöst haben, recherchiert.

Die Projektteilnehmer waren:

Sara Breitsprecher

Sina Haas

Robert Heliosch

Karoline Kampa

Ina-Maria Knoll

Daniel Kohlbacher

Kai Hagen Stärz

## **1.2 Projektbeschreibung**

In der Vergangenheit wurden in vielen Gemeinden und Städten sowie Landkreisen Eigenbetriebe nach dem Eigenbetriebsgesetz geschaffen, da ein wirtschaftliches Handeln sowie organisatorische Eigenverantwortlich hier besser möglich waren, als in der kameralistisch geprägten Haushaltswirtschaft. In den meisten Fällen hatten die Eigenbetriebe auch die kaufmännische Buchführung als Rechnungssystem gewählt.

Nachdem fast flächendeckend in Hessen die Doppik und damit die GemHVO-D ab spätestens 2009 im Einsatz ist, stellt sich die Frage, ob Eigenbetriebe inzwischen noch notwendig sind oder ob nicht die öffentliche Aufgabenerfüllung wirtschaftlicher und effektiver in Form von Regiebetrieben wahrgenommen werden kann, zumal die GemHVO-D im Gegensatz zum EigBGes wesentlich mehr Instrumente, welche die Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns fördert, bietet.

Die genaue Vorgehensweise, wie das Projektziel erreicht werden kann, sollte gemeinsam in der Projektgruppe abgesprochen werden, wobei dies unter Einbeziehung bestehender Eigenbetriebe erfolgen soll.

## 2 Allgemeines

### 2.1 Eigenbetriebe und Regiebetriebe – Unterschiede und Gemeinsamkeiten

Der Eigenbetrieb ist die nach Kommunalverfassungs- und Eigenbetriebsrecht der einzelnen Bundesländer die vorgesehene „klassische“ Organisationsform für wirtschaftliche Unternehmen der Kommunen. Sie können von Landkreisen, Gemeinden und Zweckverbänden geführt werden. Da auch Zweckverbände zur Führung von Eigenbetrieben ermächtigt sind, besteht die Möglichkeit, diese aus Entgelten zu finanzieren.<sup>1</sup>

Der Eigenbetrieb ist rechtlich unselbstständig, dennoch ist er organisatorisch und wirtschaftlich gegenüber der Gemeinden verselbstständigt.

Die organisatorische Selbstständigkeit zeigt sich durch das Vorhandensein eigener Organe, nämlich der Betriebsleitung und der Betriebskommission. Die wirtschaftliche Selbstständigkeit zeigt sich daran, dass der Eigenbetrieb als Sondervermögen mit eigener Kassen- und Kreditwirtschaft, kaufmännischen Buchführung, Gewinn- und Verlustrechnung sowie einem eigenen haushaltsrechtlich selbstständigen Wirtschafts-, Erfolgs-, Stellen- und Finanzplan geführt wird. An dieser Stelle ist zu verdeutlichen, dass der Eigenbetrieb nicht explizit auf die Gewinnerzielung ausgerichtet ist. Er ist befugt, Gewinne zu erzielen, aber er ist nicht dazu verpflichtet. Hier steht die Aufgabenerfüllung an erster Stelle.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, falls eine Kommune mehrere Versorgungs- oder Verkehrsbetriebe betreibt, diese zu einem so genannten Querverbund kommunaler Unternehmen zusammenzufassen. Die daraus folgenden organisatorischen und betriebswirtschaftlichen Vorteile, sowie im Ergebnis Kosteneinsparungen zugunsten der Kommune, werden durch eine gemeinsame Verwaltung, eine koordinierte Aufgabenerfüllung, einer besseren Kapitalausstattung und erleichterte Kapitalbeschaffung auf Grund des Volumens ermöglicht. Des Weiteren ergibt sich die steuerrechtliche Möglichkeit, Gewinne und Verluste der Betriebe im Rahmen des gemeinsamen Jahresabschlusses gegeneinander aufzurechnen. Beispielsweise können die Verluste des öffentlichen Nahverkehrs mit den Gewinnen aus einer Stromversorgung saldiert werden.<sup>2</sup>

Soweit der Begriff „eigenbetriebsähnliche Einrichtung“ Verwendung findet, handelt es sich um eine Organisationsform für öffentliche Einrichtungen, die als nichtwirtschaftliches Unternehmen im Sinne des Kommunalverfassungsrechts zu bezeichnen sind. Diese umfassen beispielsweise die Abwasser- und Abfallbeseitigung, Einrichtungen der Kultur, des Sports und der Erholung. Sofern die Kommune die Vorschriften des Eigenbetriebsrechts in vollem Umfang zur Anwendung bringt, steht die eigenbetriebsähnliche Einrichtung dem Eigenbetrieb gleich. Werden jedoch nur die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe als Sondervermögen angewendet, steht diese Einrichtung im Ergebnis einem Regiebetrieb (vgl. Abbildung 1) gleich. Dies bringt die Besonderheit mit sich, dass für die Wirtschaftsführung nicht die Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung, sondern diejenigen des EigBGes gelten.

---

<sup>1</sup> Cronauge S. 63

<sup>2</sup> Cronauge S. 64



Der Regiebetrieb ist im Gegensatz zum Eigenbetrieb weder rechtlich, noch leitungs- und haushaltsrechtlich verselbstständigt. Er wird vielmehr als Abteilung der Gemeinde geführt.

Hier richtet sich die Haushaltsführung nach den Vorschriften für das kommunale Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen. Die Personalwirtschaft ist in den allgemeinen Stellenplan eingebunden. Beispiele für Regiebetriebe finden sich insbesondere im Bereich der sogenannten kommunalen Hilfsbetriebe, die den Eigenbedarf der Verwaltung abdecken (z.B. Bauhof, Friedhofsgärtnerei, etc.).

Auch die kostenrechnenden Einrichtungen einer Kommune werden regelmäßig als organisatorisch unselbstständige Regiebetriebe geführt. Kostenrechnende Einrichtungen sind solche öffentlichen Einrichtungen, welche die Kommunen gegen Entrichtung einer Benutzungsgebühr auf der Grundlage des jeweiligen kommunalen Abgaberechts zur Verfügung stellen. Die kostenrechnenden Einrichtungen werden dadurch ganz oder teilweise finanziert.

Allerdings sollten die Entgelte die ansatzfähigen betriebswirtschaftlichen Kosten insgesamt nicht übersteigen. An dieser Stelle gilt das Kostendeckungsgebot, wobei es den Regiebetrieben dennoch nicht verboten ist, Gewinne zu erzielen. Das hauptsächliche Ziel sollte aber das Gesamtdeckungsprinzip sein, sodass die erzielten Erlöse nicht der konkreten Verwaltungsaufgabe verbleiben, sondern für jeden Zweck im Rahmen des Haushalts eingesetzt werden dürfen. Dies hat unter anderem eine größere Flexibilität in der Gesamtfinanzierung der kommunalen Aufgaben zum Vorteil. Nachteilig ist allerdings, dass die chronisch angespannte Finanzsituation der Gemeinden den endgültigen Verbrauch der erzielten Erlöse nahe legt, sodass die Finanzmittel später für Ersatzinvestitionen fehlen und anschließend womöglich über Kredite finanziert werden müssen.

Mit Rücksicht auf die unmittelbare Einbindung in die kommunale Organisation hat die Verwaltung der Gemeinde eine umfassende Einwirkungsmöglichkeit auf den Regiebetrieb.

Eigenbetriebe	Regiebetriebe
Rechtsgrundlage: EigBGes	Rechtsgrundlage: HGO, GemHVO-D
Werden von Landkreisen, Gemeinden und Zweckverbänden geführt (können auch aus Entgelten finanziert werden)	Sind völlig in die Gemeinde integriert, sind wie eine kostenrechnende Einrichtung zu behandeln (aus Entgelten finanziert)
Ohne eigene Rechtspersönlichkeit	Ohne eigene Rechtspersönlichkeit
Organisatorisch und wirtschaftlich selbstständig	Organisatorisch und finanzwirtschaftlich unselbstständig
Sondervermögen mit eigener kaufmännischer Buchführung (HGB bzw. entsprechender Verwaltungs-Buchführung), GuV, Wirtschafts-, Erfolgs-, Stellen und Finanzplan	Kein eigenes Rechnungswesen der Gemeinde
Möglichkeit der Gewinnerzielung	Kostendeckungsgebot, dennoch Möglichkeit der Gewinnerzielung

**Abbildung 1 Vergleich Eigenbetrieb mit Regiebetrieb**

## **2.2 Leitung des Eigenbetriebes (§ 2 EigBGes)**

Nach hessischem Recht kann die Betriebsleitung aus einer oder mehreren Personen bestehen. In der Praxis haben sich keine festen Regeln gebildet. Es kommt vielmehr auf die Größe des Eigenbetriebes und die von ihm wahrgenommenen Aufgaben an.<sup>3</sup>

Bei Versorgungsbetrieben wird oftmals, ab einer gewissen Größe, eine Betriebsleitung aus mindestens einem Techniker und einem Kaufmann gebildet. In Fragen der Betriebssicherheit wird der technische Betriebsleiter entscheiden. Der Gemeindevorstand trifft nach § 9 I EigBGes bei den Punkten Einstellung, Anstellung, Beförderung und Entlassung die Entscheidung. Die Betriebskommission ist anzuhören; die Gemeindevertretung ist allerdings nicht zu beteiligen.

---

<sup>3</sup> Bennemann zu § 2 S.36

Kleinere Betriebe, die sich nur auf überschaubare Aufgaben konzentrieren, sollten mit einer Person als Betriebsleitung auskommen. Es ist jedoch möglich, einem Mitarbeiter aus der Gemeindeverwaltung in einer „Nebenfunktion“ Aufgaben zu übertragen. Bei zunehmenden Aufgaben, z. B. wenn neben Strom- und Gasversorgung nun auch noch die Abwasserentsorgung vom Eigenbetrieb wahrgenommen wird, ist es notwendig, dass die Kompetenz, sowohl für den wirtschaftlichen als auch für den technischen Bereich, im Eigenbetrieb erweitert wird.

Erfahrungsgemäß ist es aber so, dass es einen technischen Betriebsleiter und einen Stellvertreter gibt, die sich regelmäßig sachlich ergänzen. Um durch Urlaubs- und Krankheitszeiten nicht handlungsunfähig zu werden ist es wichtig, eine Stellvertretungsregelung zu treffen. Aus diesem Grund ist ein Betrieb mit nur einer einzigen Person als Betriebsleitung selten.

Die Zusammensetzung der Betriebsleitung ist in der Betriebssatzung geregelt. Somit liegt die Grundsatzentscheidung über den Aufbau der Betriebsleitung bei der Gemeindevertretung (vgl. § 5 Nr.1 EigBGes i. V. m. § 51 Nr.6 HGO).<sup>4</sup>

Die Einzelheiten der Geschäftsführung durch die Betriebsleitung, insbesondere deren Zuständigkeit und die Frage der Mitwirkung von stellvertretenden Betriebsleitern, regelt der Gemeindevorstand mit einer Geschäftsordnung. Diese bedarf der Zustimmung der Betriebskommission.

In Regiebetrieben sieht es im Vergleich zum Eigenbetrieb wie folgt aus: Da er ein rechtlich, organisatorisch, personell, haushalts- und rechnungstechnisch unselbstständiger Teil der Kommune ist, obliegt die Leitung desselben zuständigen Vertretungsorgans der Körperschaft. Bei Gemeinden wäre es demzufolge der Bürgermeister bzw. Gemeindevorstand und bei Kreisen der Landrat bzw. der Kreistag. Die laufende Verwaltung kann dabei auf einen Beamten der Körperschaft übertragen werden, der dann nach entsprechenden Dienstanweisungen den regulären Betrieb überwacht. Auch dieser kann einen Stellvertreter bestimmen, der ihn bei Abwesenheit vertritt. Die Leitung des Regiebetriebes hat im Gegensatz zum Leiter des Eigenbetriebes keine Organstellung, d.h. keine Geschäftsführungsbefugnis und grundsätzlich auch keine Vertretungsmacht.

---

<sup>4</sup> Bennemann zu § 2 S.37

### 2.3 Vertretung des Eigenbetriebes (§ 3 EigBGes)

Nach § 3 I 1 EigBGes könnte man meinen, dass der Umfang der Vertretungsmacht einfach feststellbar ist. Denn alle Angelegenheiten, die von der Gemeindevertretung entschieden werden, sind von der Betriebsleitung ausgenommen.

Jedoch gibt es schon bei § 3 I EigBGes Hindernisse, da der Gemeindevertretung nicht nur die in § 5 EigBGes aufgezählten Aufgaben vorbehalten sind. Die Gemeindevertretung hat die Möglichkeit noch weitere Angelegenheiten vorzubehalten, wenn sie in der Betriebssatzung ihre Zuständigkeit erweitert. Auf der anderen Seite kann die Betriebssatzung auch der Betriebsleitung weitere Vertretungsbefugnisse einräumen. Dies wird jedoch in § 3 II 3 EigBGes anschließend entscheidend eingeschränkt. Denn demnach bedürfen alle Erklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll und die nicht zur Abwicklung der laufenden Geschäfte gehören (z.B. durch einen Kaufvertrag entstandene Kaufpreiszahlungen, bei einer Personaleinstellung die anschließende Lohnzahlung), für ihre Wirksamkeit der Unterschrift des Gemeindevorstands entsprechend § 71 HGO. Demnach bleiben der Betriebsleitung nur noch Geschäfte der laufenden Verwaltung, also alle, die in einer gewissen Regelmäßigkeit anfallen und sachlich von nicht erheblicher Bedeutung sind.<sup>5</sup> Die Betriebsleitung handelt dort eigenständig, also ohne jegliche Angabe von Vertretungsverhältnissen.

Es muss jedoch durch die ganzen Einschränkungen darauf geachtet werden, dass das eigentliche Ziel eines Eigenbetriebs nicht verfehlt wird, nämlich eine verselbständigte Einheit zu schaffen, die schneller im Wirtschaftsleben reagieren kann.

Der Betriebsleitung wird des Weiteren keine Außenvertretungsbefugnis übertragen, denn die steht dem Gemeindevorstand zu. Ebenso hat der Gemeindevorstand die Befugnis zur Einstellung von Beamten. In allen anderen Fragen sollte der Grundsatz: „Bei allen Sachverhalten, für die es nicht ausdrücklich vom Gesetzgeber verboten ist, kann die Betriebsleitung das Sondervermögen nach Außen vertreten“ gelten.<sup>6</sup>

Für die Fälle, in denen die Außenvertretung durch die Mitglieder des Gemeindevorstandes erforderlich ist, wiederholt § 3 II 3 EigBGes die Regelungen des § 71 HGO.

Bei der Vertretung des Regiebetriebes gilt folgendes: Da der Regiebetrieb eine rechtlich unselbständige Einrichtung innerhalb der allgemeinen Verwaltung ist, ist er Teil der Kommune. Als Einrichtungen innerhalb der allgemeinen Verwaltung haben die Regiebetriebe keine eigenen Organe. Die Leitung der Einrichtung erfolgt durch einen Betriebs- oder Amtsleiter. Die Vertretung der Gemeinde in Angelegenheiten des Regiebetriebs ist deckungsgleich mit der Vertretung der Gemeinde. Nach § 71 HGO wird die Gemeinde durch den Gemeindevorstand vertreten. Erklärungen der Gemeinde werden in seinem Namen durch den Bürgermeister oder dessen allgemeinen Vertreter, innerhalb der einzelnen Arbeitsgebiete, durch die dafür eingesetzten Beigeordneten, abgegeben.

Verpflichtungserklärungen sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter, sowie von einem weiteren Mitglied des Gemeindevorstands unterzeichnet sind. Dies gilt jedoch nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für die Gemeinde von nicht erheblicher Bedeutung sind.

---

<sup>5</sup> Bennemann zu § 3 S.41

<sup>6</sup> Bennemann zu § 3 S.43

## **2.4 Aufgaben der Betriebsleitung (§ 4 EigBGes)**

### **2.4.1 Die Betriebsleitung eines Eigenbetriebes**

Für die Erledigung der mit der Betriebsführung verbundenen Aufgaben ist der Betriebsleitung ein großer Handlungsspielraum eingeräumt worden, um die erforderliche Selbstständigkeit zu gewährleisten. Die dem Regiebetrieb gegenüber erheblich vergrößerte Selbstständigkeit bei den laufenden Geschäften dokumentiert gerade die Besonderheit des Eigenbetriebes als Sondervermögen mit wirtschaftlichen Aufgaben in der Gemeinde.<sup>7</sup> Jedoch ist der tatsächliche Umfang der Aufgaben erst zu erkennen, wenn die jeweilige Betriebssatzung genauer betrachtet wird. Denn die Betriebssatzung schränkt diese Flexibilität trotz der klaren Regelungen des Gesetzgebers ein.

Zu den laufenden Geschäften (rechtlich normiert in § 4 I 2 EigBGes) der Betriebsleitung gehören in der Regel alle ständig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind. Zu nennen sind zum Beispiel der innerbetriebliche Personaleinsatz, der Einkauf von Rohstoffen und Materialien oder aber auch der Abschluss von Sonder- und Tarifverträgen mit den Kunden. Auch die Beschaffung von Roh- und Werkstoffen oder die Vergabe von Aufträgen an Dritte gehört zu den laufenden Geschäften. Weiterhin fallen darunter die Entscheidungen über die Gewährung besonderer Zahlungsmodalitäten bei rückständigen Schuldnern, sowie der Verzicht auf Forderungen im Rahmen der in der Betriebssatzung zu treffenden Zuweisung.<sup>8</sup>

Zu guter letzt obliegt es auch der Betriebsleitung, die der von der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstands oder der Betriebskommission beschlossenen Beschlüsse zu vollziehen und somit in die Tat umzusetzen.

Auch der Vollzug der Beschlüsse von Gemeindevertretung, Gemeindevorstand und Betriebskommission ist Aufgabe der Betriebsleitung.

### **2.4.2 Die Pflichten der Betriebsleitung**

Neben einer ganzen Reihe von selbstverständlichen und daher fast unerwähnten Pflichten, z.B. den Eigenbetrieb entsprechend den Grundsatzbeschlüssen der Gemeindevertretung zu führen, hat der Gesetzgeber in § 4 EigBGes zwei Pflichtenkreise besonders hervorgehoben.

Zum einen die Pflicht zur sparsamen Betriebsführung nach § 4 I 3 EigBGes, d. h. dass die Betriebsleitung den Eigenbetrieb nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen hat, also keine unnötigen Ausgaben tätigt und unwirtschaftlich handelt. Zum anderen gibt es die Pflicht zum Bericht an einzelne Mitglieder des Gemeindevorstands nach § 4 II 1 EigBGes.

Zur Berichtspflicht soll gesagt sein, dass die Betriebsleitung die Betriebskommission, die die Funktion eines Aufsichtsorgans wahrnimmt, über alle wesentlichen Ereignisse, welche sich mit dem Eigenbetrieb befassen, rechtzeitig zu unterrichten hat.

---

<sup>7</sup> Bennemann zu § 4 S. 43

<sup>8</sup> Bennemann zu § 4 S. 44

### 2.4.3 Die Eilkompetenz nach § 7 V EigBGes

In der Praxis tritt immer wieder der Fall ein, dass Entscheidungen kurzfristig getroffen werden müssen. Aus formalen Gründen (Ladungsfristen usw.) ist es des Öfteren nicht möglich, dass zuständige Organ rechtzeitig zu einer Entscheidung zu befähigen. Aus diesem Grund ist in der HGO die Eilkompetenz des Bürgermeisters geregelt, welcher dann Gegenstände, die eigentlich in die Entscheidungsbefugnis des Gemeindevorstands fallen, selbst entscheiden kann. Da derartige Situationen gerade bei Versorgungsbetrieben im Gas-, Wasser- und Elektrizitätsbereich immer möglich sind, hat der Gesetzgeber der Betriebsleitung die Eilbefugnis dahingehend eingeräumt, dass sie die der Betriebskommission vom Gesetz vorbehaltenen Entscheidungen in dringenden Fällen treffen kann.<sup>9</sup> Nach der erfolgten Entscheidung muss die Betriebsleitung den Vorsitzenden der Betriebskommission darüber informieren.

### 2.4.4 Der Vergleich zu einem Regiebetrieb

Bei einem Regiebetrieb ist die Flexibilität weitestgehend eingeschränkt. Nach § 66 I Nr.4 HGO verwaltet der Gemeindevorstand, also die Amtsleitung, die öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Betriebe der Gemeinde und das sonstige Gemeindevermögen. Die Leitung obliegt den Vertretungsorganen, also dem Bürgermeister oder dem Landrat. Die laufende Verwaltung kann dabei auf einen Beamten der Körperschaft übertragen werden, der dann nach entsprechenden Dienstanweisungen den regulären Betrieb überwacht, in den meisten Fällen ist dies der entsprechende Verwaltungsleiter.

Das Personalwesen regelt ebenfalls die Amtsleitung, sodass eine gewisse Unflexibilität zum Vorschein kommt, da der Regiebetrieb nicht selbst Personal auswählen und einsetzen kann, sondern mit den Vorgaben der Amtsleitung zurecht kommen muss.

Die Einnahmen und Ausgaben sind im Haushalt der Gebietskörperschaft als Haushaltsansätze enthalten, deshalb auch „Haushaltsbetrieb“. Die Vorgaben des Haushaltsplanes sind bindend, die erzielten Einnahmen werden abgeführt, sodass ein Nicht-Profit-Betrieb entsteht.<sup>10</sup>

Die Betriebsleitung des Eigenbetriebes erstellt zudem eigenständig den Wirtschaftsplan, den Jahresabschluss, den Anlagennachweis und etwaige Berichte. Der Leitung des Regiebetriebes obliegt hingegen die Einhaltung des Haushaltsplanes und die Durchführung von Entscheidungen, die vom Magistrat/von der Gemeindevertretung oder dem Kreisausschuss getroffen wurden. Die selbstständige Vermögensführung fällt nicht unter das Aufgabengebiet der Betriebsleitung eines Regiebetriebes.

Bei einem Regiebetrieb handelt es sich letztlich um den gewöhnlichen Vollzug öffentlicher Aufgaben. Regiebetriebe sind bloße Hilfsbetriebe, deren Auftrag sich schwerpunktmäßig auf die Ausübung einer verwaltenden Aufgabenerfüllung konzentriert.<sup>11</sup>

Im Gegensatz zum Eigenbetrieb ist der Regiebetrieb rechtlich organisatorisch personell und haushaltstechnisch komplett in die Gemeindeverwaltung eingegliedert, d.h. die jeweiligen wirtschaftlichen Aufgaben werden von der Gemeinde mit erledigt.<sup>12</sup>

---

<sup>9</sup> Bennemann zu § 4 S.6

<sup>10</sup> Althof; S.193

<sup>11</sup> [www.verwaltungsrecht-ratgeber.de/verwaltungsrecht/kommunalrecht/index\\_21.html](http://www.verwaltungsrecht-ratgeber.de/verwaltungsrecht/kommunalrecht/index_21.html)

<sup>12</sup> [www.uni-protokolle.de/Lexikon/Regiebetrieb.html](http://www.uni-protokolle.de/Lexikon/Regiebetrieb.html)

### 2.4.4.1.1 Aufgaben der jeweiligen Betriebsleitung:

Eigenbetrieb	Regiebetrieb
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stellt eigenes Personal für die Aufgabenbewältigung ein; eigene Personalbeschaffung mit eigenem Stellenplan</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bekommt Personal von der Behörde zugewiesen; keine eigene Personalbeschaffung, Personaleinsatz richtet sich nach dem geltenden Stellenplan</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Betriebswirtschaft und Aufgabenvergabe; führt separates Sondervermögen und somit eigene Finanzwirtschaft (erstellt eigenständig den Wirtschaftsplan, den Jahresabschluss, den Anlagennachweis, und etwaige Berichte, dazu die Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ein separates Sondervermögen existiert bei einem Regiebetrieb nicht, er ist vollständig in den Haushalt der Körperschaft integriert, führt also keine eigene Finanzwirtschaft; eine Gewinn- und Verlustrechnung wird nicht von der Betriebsleitung eines Regiebetriebes erstellt, da die Gewinnerzielung sekundäres Ziel bleibt</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Öffentlichkeitsarbeit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erledigt die Aufgaben, welche die Willensbildungsorgane (Gemeindevertretung etc.) mit Ihren Beschlüssen vorgeben</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Betrieb und Unterhaltung diverser Anlagen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Betrieb und Unterhaltung diverser Anlagen</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Planung und Umsetzung von Projekten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Planung und Umsetzung von Projekten</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Materialwirtschaft und Einkauf</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Materialwirtschaft und Einkauf</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eilkompetenz nach § 7 V EigBGes</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eilkompetenz nach § 7 V EigBGes</li> </ul>
<p>→ eigenständige Betriebsführung</p>	<p>→ unterliegt den verwaltungs-internen Anordnungen der zuständigen Gemeindeorgane</p>

Abbildung 2 Aufgaben der Betriebsleitung (Eigenbetrieb/Regiebetrieb)

## **2.5 Vergleich der Betriebskommission des Eigenbetriebes (§ 7 EigBGes) mit den Gemeindeorganen des Regiebetriebes (§§ 50, 66 HGO)**

### **2.5.1 Zusammensetzung**

Der Betriebskommission gehört gemäß § 6 II, III EigBGes eine bestimmte Anzahl an Mitgliedern der Gemeindevertretung, welche in der Betriebssatzung geregelt ist, an. Des Weiteren sind zwei Mitglieder des Personalrates des Eigenbetriebes in der Betriebskommission vertreten. Wirtschaftlich und technisch besonders erfahrene Personen sollten ebenfalls der Betriebskommission angehören. Die Anzahl der Personen wird in der Betriebssatzung bestimmt, jedoch darf diese 1/3 der Gesamtzahl der Mitglieder der Betriebskommission nicht übersteigen. Den Vorsitz hat der Bürgermeister/Oberbürgermeister inne. Seine Vertretung wird durch ein von ihm bestimmtes Mitglied des Gemeindevorstandes wahrgenommen. Zwei weitere Mitglieder des Gemeindevorstandes, von denen eines der für die Finanzen zuständige Beigeordnete zu sein hat, müssen in der Betriebskommission vertreten sein. Die Betriebssatzung kann bestimmen, ob noch weitere und wenn wie viele Mitglieder des Gemeindevorstandes in die Betriebskommission berufen werden.

Somit sind in der Betriebskommission die fachlich und rechtlich relevanten Gruppen vertreten und es können Sachfragen bestmöglich für den Eigenbetrieb erörtert und gelöst werden. Dies ergibt sich aus der Zusammensetzung der Betriebskommission (siehe Punkt 2.5.1 oben). Des Weiteren ist es wahrscheinlicher, dass die Gemeindevertretung einen entsprechend durch die Betriebskommission vorbereiteten Beschluss fassen wird.

Beim Regiebetrieb, welcher in die Verwaltungsorganisation einer Gemeinde eingegliedert ist, entscheidet über dessen Angelegenheiten der Gemeindevorstand, welcher gemäß § 66 I 1 HGO die Verwaltungsbehörde der Gemeinde ist. Über dies hinaus beschließt die Gemeindevertretung über die Angelegenheiten der Gemeinde (§ 50 I 1 HGO).

Es kann somit festgehalten werden, dass die Gemeindeorgane, welche unter anderem zuständig für den Regiebetrieb sind, sich in der Aufgabenerledigung bzw. bei deren Entscheidungen mit einem weitreichenden Themengebiet auseinandersetzen haben und hier keine Spezialisierung vorliegt. Es gibt kein vorgeschaltetes Organ, ähnlich der Betriebskommission, die alleinig die Angelegenheiten des Regiebetriebes bearbeitet und für die Gemeindevertretung die Beschlussfassung vorbereitet. Der Gemeindevorstand bereitet die Beschlüsse für die Gemeindevertretung gemäß § 66 I 2 HGO vor und dieser ist nicht nur für den Regiebetrieb zuständig. Fraglich ist nun, ob durch dieses Verfahren die Angelegenheiten des Regiebetriebes unvollständiger und schlechter wahrgenommen werden, als die des Eigenbetriebes. Es bleibt anzumerken, dass aber auch der Gemeindevorstand Kommissionen zu bestimmten Angelegenheiten bilden kann. Diese bestehen aus dem Bürgermeister, weiteren Mitgliedern des Gemeindevorstandes, Mitgliedern der Gemeindevertretung und, falls dies tunlich erscheint, aus sachkundigen Einwohnern (§ 72 II 1 HGO).

### **2.5.2 Kostenfaktor**

Durch das Tagen der Betriebskommission entstehen Sitzungsgelder für deren Mitglieder. Diese werden bei der Aufgabenerledigung und Beratung zu Angelegenheiten des Regiebetriebes nicht fällig, da die Gemeindevertretung und der Gemeindevorstand keine speziell gebildeten Gremien für den Regiebetrieb sind, sondern sich ebenfalls mit allen anderen Belangen der Gemeinde befassen und hierfür bereits eine entsprechende



Entschädigung bzw. ein Gehalt bekommen. Jedoch kann angemerkt werden, dass der Gemeindevorstand zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftsbereiche sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge Kommissionen bilden kann, die ihm unterstehen (§ 72 I HGO). Für die Kommissionsmitglieder werden wiederum Sitzungsgelder fällig.

### **2.5.3 Spezialisierung**

Wie bereits unter Punkt 2.5.1 Zusammensetzung erläutert, befasst sich die Betriebskommission ausschließlich mit Angelegenheiten des Eigenbetriebes und ist somit auf dessen Bedürfnisse spezialisiert. Die Gemeindevertretung und der Gemeindevorstand sind allumfassend mit Themen der gesamten Verwaltung und Gemeinde, zusätzlich zum Regiebetrieb beschäftigt. Dies ist wiederum ein Bonus für das Erfordernis und Bestehen eines Eigenbetriebes.

Die Gemeindevertretung wird allerdings auch beim Eigenbetrieb tätig. Sie ist zuständig für den Erlass und die Änderung der Betriebssatzung und entscheidet über deren Inhalt. Diese Aufgabenzuweisung gleicht der beim Regiebetrieb. Es findet somit keine Entlastung der Gemeindevertretung durch die Betriebskommission und deren Spezialisierung statt. Die Mitglieder der Betriebskommission, die zugleich Gemeindevertreter sind, haben die Möglichkeit ihre Kenntnisse in die Gemeindevertretung mit einfließen zu lassen und einer eventuellen Empfehlung der Betriebskommission zu folgen.

Die Betriebskommission hat eine Informations- und Auskunftspflicht gegenüber dem Gemeindevorstand gemäß § 7 IV EigBGes. Es wird somit deutlich, dass die Betriebskommission das Hilfsorgan des Gemeindevorstandes ist. Es zeigt sich aber auch, dass die Betriebskommission die Ansprechpartnerin für die Gemeindeorgane in Angelegenheiten des Eigenbetriebes ist.<sup>13</sup> An diesem Beispiel zeigt sich die Spezialisierung der Betriebskommission auf den Eigenbetrieb, im Gegenteil zum Gemeindevorstand beim Regiebetrieb. Die Betriebskommission kann somit die Belange des Eigenbetriebes individuell ansprechen. Die Gemeindeorgane werden zugleich durch die Betriebskommission entlastet.

Der Betriebskommission obliegt die Vorbereitung der Beschlussfassung der Gemeindevertretung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes (§ 7 I 1 EigBGes). Es zeigt sich ebenfalls, dass eine Spezialisierung für den Eigenbetrieb vorliegt, obwohl im Gegenzug ein zusätzliches Organ – Betriebskommission – mit dieser Aufgabe betraut werden muss. Dies wiederum schlägt sich bei einem erhöhten Kostenfaktor für den Eigenbetrieb nieder.

### **2.5.4 Zeitfaktor**

Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung (§ 7 I 1 EigBGes). Daneben gibt es noch die indirekten Möglichkeiten des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung zur Überwachung der Betriebsleitung. Der Gemeindevorstand überwacht die Betriebskommission und die Gemeindevertretung überwacht die Verwaltung des Gemeindevermögens (§ 50 II 1 HGO), somit auch das Sondervermögen. Hierzu kann die Gemeindevertretung die Betriebskommission und den Gemeindevorstand befragen. Dies stellt zwar ein effektives Kontrollsystem dar, ist gleichzeitig jedoch sehr zeitaufwendig.<sup>14</sup> Beim Regiebetrieb fällt die

---

<sup>13</sup> Bennemann zu § 7 S.98

<sup>14</sup> Bennemann zu § 7 S.96

Zwischenstufe über eine Betriebskommission weg und es kann der Gemeindevorstand direkt befragt werden.

Des Weiteren hat die Betriebskommission der Betriebsleitung zu widersprechen, wenn Maßnahmen der Betriebsleitung rechtswidrig sind (§ 7 II 1 EigBGes). Der Gemeindevorstand entscheidet letztendlich über die Angelegenheit des Widerspruchs gemäß § 8 II EigBGes. Der Bürgermeister kann wiederum dieser Entscheidung widersprechen und die Angelegenheit an die Gemeindevertretung mit Bitte um Entscheidung weitergeben. Es zeigt sich die rechtliche Unselbstständigkeit des Eigenbetriebes und die mögliche enorme Zeitspanne bis zur endgültigen Entscheidung in einer Angelegenheit. Dies ist ebenfalls beim Regiebetrieb verkürzt.

Wie bereits unter Punkt 2.5.3 genannt, obliegt der Betriebskommission die Vorbereitung der Beschlussfassung der Gemeindevertretung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Diese wird gemäß § 7 IV EigBGes an den Gemeindevorstand zur Kenntnisnahme gereicht und dieser leitet die Beschlussfassungsvorbereitung an die Gemeindevertretung, was wiederum unter Umständen ebenfalls Zeitverzögerungen bewirken kann.

Die Rechtmäßigkeitskontrolle gegenüber Beschlüssen der Gemeindevertretung wurde vom Gemeindevorstand auf den Bürgermeister übertragen. Bei Beschlüssen der Betriebskommission hingegen ist weiterhin der Gemeindevorstand zuständig. Dies kann sich in Punkto Zeitfaktor für den Eigenbetrieb negativ auswirken.<sup>15</sup>

Letztendlich hat der Gemeindevorstand die Möglichkeit der Eilkompetenz in Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Kann die Zustimmung der Gemeindevertretung nicht rechtzeitig eingeholt werden, tritt der Gemeindevorstand an die Stelle der Gemeindevertretung. Sollte auch die Zustimmung des Gemeindevorstandes nicht mehr rechtzeitig erfolgen können, hat der Bürgermeister die Möglichkeit gemäß § 70 III HGO alleine zuzustimmen. Der Gemeindevorstand ist unverzüglich zu unterrichten. Diese Möglichkeit der Eilkompetenz ist ausschließlich im Bereich des Eigenbetriebes möglich und nicht im Bereich der Gemeindeverwaltung, somit auch nicht in Angelegenheiten des Regiebetriebes. Der Eigenbetrieb kann folglich vor größeren Schäden geschützt werden und seine Handlungsfähigkeit bleibt erhalten.<sup>16</sup>

### **2.5.5 Flexibilität**

Gemäß § 5 S. 2 Nr. 10 EigBGes ist die Gemeindevertretung für die Übernahme von Bürgschaften und die Bestellung anderer Sicherheiten zuständig. Bis 1992 war hierunter auch die Aufnahme von Krediten genannt. Inzwischen hat die Betriebskommission die Möglichkeit bei Bedarf die im Rahmen des Wirtschaftsplans von der Gemeindevertretung bewilligten und von der Kommunalaufsicht genehmigten Kredite in eigener Zuständigkeit aufzunehmen.<sup>17</sup> Es zeigt sich die Flexibilität des Eigenbetriebes auf Tagesangebote von Kreditinstituten schneller reagieren zu können, um so im Sinne des Eigenbetriebes eine wirtschaftlichere Lösung der Liquidität herbeizuführen. Um den Eigenbetrieb noch flexibler zu führen, könnte diese Aufgabe aufgrund der Betriebssatzung auf den Betriebsleiter übertragen werden. Generell können durch die Betriebssatzung des Eigenbetriebes Zuständigkeiten der Gemeindevertretung auf die Betriebsleitung übertragen werden. Dies wird gemäß § 5 II 3 EigBGes dahingehend

---

<sup>15</sup> Bennemann zu § 8 S.111

<sup>16</sup> Bennemann zu § 8 S.112

<sup>17</sup> Bennemann zu § 5 S.66, 67

eingeschränkt, dass Angelegenheiten, die nicht zu den laufenden Geschäften zählen und keine gewisse Regelmäßigkeit aufweisen, nicht an den Betriebsleiter übertragen werden dürfen. Es sollte stets beachtet werden, dass das Ziel des Eigenbetriebs, eine verselbstständigte Einheit zu sein, um im Wirtschaftsleben schneller agieren zu können, nicht verfehlt wird (siehe Punkt 2.3). Folglich wäre es möglich, durch die Betriebsatzung die Aufgabe der eigenständigen Kreditaufnahme auf den Betriebsleiter zu übertragen.

Generell kann festgehalten werden, dass über die Geschäftsordnung für den Eigenbetrieb bestimmt wird, in wie weit der Eigenbetrieb flexibel oder eher starr und bürokratisch geführt wird. Als Beispiele sind die Ladungsfristen und die Anzahl der Personen, die eine zusätzliche Niederschrift der Sitzung erhalten, zu nennen.<sup>18</sup>

## 2.5.6 Rechtliche Unselbstständigkeit

Generell wird der Gemeindevertretung die Befugnis eingeräumt für den Eigenbetrieb verbindlich festzulegen, welche Aufgaben der Betrieb wahrzunehmen hat und nach welchen Vorgaben er im Einzelnen funktionieren soll.<sup>19</sup> Es ist erkennbar, dass der Eigenbetrieb eng mit der Verwaltung verbunden ist, ähnlich dem Regiebetrieb und seine rechtliche Unselbstständigkeit wird deutlich. Dieses Bild des Eigenbetriebes wird verstärkt durch die Koordinationsaufgabe, die dem Gemeindevorstand obliegt. Dies bedeutet, dass der Gemeindevorstand darauf achtet, dass die Verwaltung insgesamt im Rahmen der bereitgestellten Mittel entsprechend den Grundsatzbeschlüssen der Gemeindevertretung arbeitet.<sup>20</sup> Da der Eigenbetrieb, wie bereits ausgeführt keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, obliegt dem Gemeindevorstand folglich die Koordinationsaufgabe ebenfalls für den Eigenbetrieb. Die rechtliche Unselbstständigkeit zeigt sich außerdem darin, dass die Planung und die Ziele des Eigenbetriebes mit denen der Gemeinde übereinstimmen müssen, ansonsten kann der Gemeindevorstand dem Beschluss der Betriebskommission widersprechen.<sup>21</sup> Dadurch, dass die Gemeinde für die Verbindlichkeiten des Eigenbetriebes haftet, gilt es für die Gemeinde die wirtschaftliche Gesamtlage zu beachten.<sup>22</sup> Dies spiegelt sich darin wieder, dass der Wirtschaftsplan als Pflichtanlage dem Haushaltsplan gemäß § 1 IV Nr. 9 GemHVO-D beizufügen ist.

Des Weiteren entscheidet die Gemeindevertretung über zusätzliche Aufgaben der Betriebskommission. Diese Aufgabenzuweisung wird durch Beschluss der Gemeindevertretung in die Betriebsatzung aufgenommen.<sup>23</sup> Somit ist die Betriebskommission wiederum abhängig von dem Gemeindevorstand und der Gemeindevertretung und es ergibt sich keinerlei Unterschied für den Eigenbetrieb zum Regiebetrieb.

---

<sup>18</sup> Bennemann zu § 8 S.112

<sup>19</sup> Bennemann zu § 5 S.60

<sup>20</sup> Bennemann zu § 8 S.108

<sup>21</sup> Bennemann zu § 8 S.111

<sup>22</sup> Bennemann zu § 8 S.108

<sup>23</sup> Bennemann zu § 8 S.109

## **2.6 Vermögensvergleich zwischen Eigenbetrieb (§§ 10, 11, 12 EigBGes) und Regiebetrieb (GemHVO-D und HGO) im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit**

Der Eigenbetrieb besitzt wie der Regiebetrieb keine eigene Rechtspersönlichkeit. Jedoch sind Unterschiede dahingehend festzustellen, dass eine organisatorische und wirtschaftliche Selbstständigkeit des Eigenbetriebs vorhanden ist. Da der Regiebetrieb rechtlich, organisatorisch und haushaltstechnisch vollständig in die jeweilige Gebietskörperschaft integriert ist, besitzt dieser kein Vermögen, sondern ist ganz in den Haushalt, also dem Vermögen der Gemeinde, eingegliedert.<sup>24</sup>

### **2.6.1 Eigenkapital und Sondervermögen**

Der Eigenbetrieb wird im Gemeindehaushalt als finanzwirtschaftlich ausgegliedertes Sondervermögen gemäß § 115 I Nr. 3 HGO i. V. m. § 127 HGO und § 10 I EigBGes gesondert ausgewiesen und verwaltet.<sup>25</sup> Die strikte Trennung des Sondervermögens zum Gemeindevermögen muss berücksichtigt werden, eine Vermischung von diesen darf unter keinen Umständen stattfinden.<sup>26</sup> Trotz, dass der Eigenbetrieb organisatorisch und wirtschaftlich aus der Verwaltung ausgegliedert ist, wird, wie in § 12 EigBGes ersichtlich, eine gemeinsame Kassenwirtschaft betrieben. Die finanziellen Mittel des Betriebes sollen in Abstimmung der Kassenlage der Gemeinde gemeinsam angelegt und dem Eigenbetrieb bei Bedarf jederzeit wieder zur Verfügung gestellt werden.

Nominell gebundenes Kapital umfasst das Sondervermögen, welches zum Einen alle Forderungen und zum Anderen Vermögensgegenstände, die noch nicht auf Null abgeschrieben worden sind, beinhaltet.<sup>27</sup>

Zum Eigenkapital zählen unter anderem die von der Gemeinde dem Eigenbetrieb zur unbefristeten Verfügung überlassenen bereitgestellten Instrumente. Diese Vermögensmasse setzt sich aus dem betrieb dienenden Vermögensgegenständen, wie z.B. Grundstücken, Betriebsanlagen, Betriebsmitteln etc., zusammen, die aus dem Gemeindevermögen herausgelöst werden, damit die übertragenen Aufgaben auch erfüllt werden können. Die Gründung, Erweiterung oder Umwandlung des Eigenbetriebes kann von Seiten der Gemeinde eine Übertragung von Altverbindlichkeiten nach sich ziehen. Diese auf den Eigenbetrieb abgewälzte „Altschuld“ wird in der Praxis nicht gleichmäßig aufgeteilt, d.h. eine klare Abgrenzung und Zuordnung von den in der Vergangenheit entstandenen Kosten ist nur erschwert möglich. Es wird ermittelt in welchem Umfang die auf den Eigenbetrieb umgelegte Last, Auswirkungen auf das zukünftige Handeln haben wird. Eine hohe Last würde grundsätzlich ein Hemmnis und eine Handlungseinschränkung des Eigenbetriebes nach sich ziehen. Grundsätzlich gilt die Gründung des Eigenbetriebes als Entlastung des Gemeindehaushalts.<sup>28</sup>

---

<sup>24</sup> vgl. Althof S.193+194

<sup>25</sup> Hoch u. a. S.18+19

<sup>26</sup> Bennemann zu § 10 S.118

<sup>27</sup> Bennemann zu § 10 S.117

<sup>28</sup> Bennemann zu § 10 S.118

## 2.6.2 Die Bilanz mit Stammkapital und Nettoposition

Die von der Gemeinde an den Eigenbetrieb übertragene Vermögensmasse wird anfangs in einer Eröffnungsbilanz erfasst und dargestellt.

Die Bilanz eines Eigenbetriebes, in der das Sondervermögen aufgeführt wird, schließt auf der Aktivseite das Anlage- und Umlaufvermögen mit ein. Ein wesentlicher Unterschied besteht hierbei im Vergleich zu einem Regiebetrieb nicht. Dessen Bilanz setzt sich gemäß § 49 III GemHVO-D ebenfalls auf der Aktivseite aus dem Anlagevermögen (Immaterielle Vermögensgegenstände, Sach- und Finanzanlagen) und dem Umlaufvermögen zusammen.

Hinzu kommen die Rechnungsabgrenzungsposten und der Posten des durch Eigenkapital nicht gedeckten Fehlbetrages. Auf den jeweiligen Passivseiten der Bilanzen des Eigenbetriebes und des Regiebetriebes lassen sich größere Differenzen feststellen. Hauptpassivposten beim Eigenbetrieb sind nur das Eigenkapital und Fremdkapital. Erstgenanntes unterteilt sich nochmals in Stammkapital, Rücklagen, Sonderposten und in Gewinn/Verlust bzw. Gewinn/Verlust des Vorjahres bzw. Jahresgewinn/Jahresverlust. Beim Regiebetrieb ergeben sich Hauptpassivposten wie dem Eigenkapital, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten. Anzumerken ist, dass das Stammkapital eines Eigenbetriebes das Pendant zur Netto-Position im Regiebetrieb darstellt und bei beiden das Basiskapital ist. Das Bilden von Sonderposten in einer Bilanz dient nicht nur der periodengerechten Verrechnung von zugeflossenem Eigenkapital, sondern führt ebenfalls, basierend auf dem Grundsatz der Vollständigkeit, zur Aktivierung der Investitionen in voller Höhe.<sup>29</sup>

Ein weiterer Unterschied zwischen dem Eigenbetrieb und dem Regiebetrieb findet sich im Finanzhaushalt. Da auf der einen Seite der Regiebetrieb im vollen Umfang in den Gemeindehaushalt integriert ist, wird über diesen keine separate Position in der Bilanz geführt. Der Eigenbetrieb hingegen wird durch seine organisatorische und wirtschaftliche Selbstständigkeit in der Gemeinde unter einer eigenen Position gelistet. Vorteil hiervon ist, dass eine gewisse Übersicht mit einhergehender Transparenz herrscht. Daraus folgernd: Kosteneinsparpotentiale bzw. aufkommende Defizite werden somit schneller erkannt und Maßnahmen können zum rechtzeitigen Gegensteuern ergriffen werden.

Auch muss die Ausstattung des Eigenbetriebes mit dem eben genannten angemessenen Stammkapital gemäß § 10 II EigBGes erfolgen. Die Festlegung eines solchen Kapitals findet in der Betriebssatzung statt. Das Stammkapital umfasst deswegen nur den Betrag, der in der Betriebssatzung festgehalten wurde. Eine allgemeingültige Regel wie hoch das Stammkapital eines Eigenbetriebes sein muss existiert nicht. Das ist immer abhängig von den unterschiedlichen örtlichen Besonderheiten oder Beschaffenheiten. Da jedoch in der Startphase eine solide Basis für den Eigenbetrieb und dessen Aufgabenerfüllung gegeben sein muss, wird § 11 III 2 EigBGes, also das angemessene ins Verhältnis setzen von Eigen- und Fremdkapital, als Richtlinie betrachtet.<sup>30</sup> In der Praxis wird eine angemessene Eigenkapitalausstattung, im Verhältnis zum Fremdkapital, von mindestens 1:2 verwendet; das Eigenkapital sollte also in der Regel mindestens ein Drittel der Bilanzsumme ausmachen.<sup>31</sup>

---

<sup>29</sup> Raupach/Stangenberg S.130

<sup>30</sup> Bennemann zu § 10 S.120

<sup>31</sup> Bennemann zu § 10 S.121

Die Gemeinde kann dem Eigenbetrieb, aber auch Geldkapital als Stammkapital überlassen. Die Höhe des Stammkapitals ist gemäß § 10 II 2 EigBGes in der Betriebssatzung festzuhalten, die durch einen Beschluss der Gemeindevertretung festgesetzt wird.<sup>32</sup>

Der Begriff der Netto- Position in einem Regiebetrieb ist in § 58 Nr. 23 GemHVO-D wie folgt definiert: „ Basiskapital; Saldo durch Vergleich von Vermögen mit (zweckgebundenen) Rücklagen, Sonderrücklagen und Schulden (in der Eröffnungsbilanz)“.

Nach § 49 VV GemHVO-D ist es nicht unbedingt nötig eine angemessene Ausstattung der Netto- Position vorzunehmen, was im Eigenbetrieb nicht der Fall ist. Ganz im Gegenteil ist es von Vorteil, wenn das Stammkapital höher ist. Dies hängt damit zusammen, dass Regiebetriebe, dadurch, dass diese ein Teil der Verwaltung bilden, in die Insolvenz nicht eintreten können, im Gegensatz zu den organisatorisch selbstständigen Eigenbetrieben. Theoretisch könnten Eigenbetriebe in die Insolvenz eintreten, in der Praxis wird dies jedoch durch das Eingreifen der Gemeinde abgewendet. Jedoch darf nicht vergessen werden, dass Eigenbetriebe trotz ihrer Selbstständigkeit noch zur Gemeinde gehören. Die Gemeinde greift mit Hilfe von Haushaltsmitteln stützend in den Eigenbetrieb ein, wenn dieser die aufkommenden Verluste nicht durch Rücklagen (Eigenkapitalausstattung muss dies jedoch zulassen) in einem Zeitraum von fünf Jahren mit dem eigenen Jahresgewinn begleichen kann (§ 11 VI EigBGes).

### **2.6.3 Rücklagen, Jahresgewinn und Verlustvortrag**

Neben dem Stammkapital bzw. der Netto- Position beinhaltet das Eigenkapital Rücklagen. Ohne einer Satzungsänderung zu bedürfen, können Rücklagen, im Gegensatz zum Stammkapital, ohne ausdrücklichen Beschluss der Gemeindevertretung verändert werden.<sup>33</sup>

Das Eigenkapital wird durch nicht abgeführte erwirtschaftete Gewinne an die Gemeinde automatisch durch das Auffüllen der Rücklagen erhöht. § 11 III EigBGes gibt Auskunft darüber, dass für Erneuerungen Rücklagen auch aus dem Jahresgewinn gebildet werden dürfen. Ebenfalls kann bei umfangreichen Investitionen die Finanzierung durch Kredite an die Stelle der Eigenfinanzierung eintreten. Nach § 23 GemHVO-D darf der Regiebetrieb zwar Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und des außerordentlichen Ergebnisses bilden, jedoch nicht wieder investieren.

Der Jahresgewinn gemäß § 11 V EigBGes soll so hoch sein, dass in Folge des § 11 III EigBGes mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird. Für die Regiebetriebe ist der Jahresgewinn nicht explizit geregelt, da die Gemeinde keinen Gewinn, sondern den Ausgleich des Haushaltsvermögens anstrebt.

Auch ein Posten im Eigenkapital ist der sogenannte Verlustvortrag. Dieser beinhaltet einen vom Eigenbetrieb erwirtschafteten Verlust, der in das folgende Wirtschaftsjahr übernommen wird. Die Rücklage von Regiebetrieben ist in § 23 GemHVO-D enthalten. Hier fällt auf, dass eine konkrete Regelung hinsichtlich der Höhe der zu bildenden Rücklagen fehlt.

---

<sup>32</sup> Bennemann zu § 10 S.120

<sup>33</sup> Bennemann zu § 10 S.120

## 2.6.4 Eigenkapitalquote

Die Eigenkapitalquote zeigt, wie hoch der Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital ist. Je höher die Eigenkapitalquote ist, umso stärker wird die finanzielle Stabilität des Eigenbetriebes und die Unabhängigkeit von Fremdkapital gewertet.

Wobei eine geringe Eigenkapitalausstattung nicht zwingend nach sich zieht, dass die Wirtschaftlichkeit ins Hintertreffen gerät. Dies liegt in den steuerrechtlichen Vorschriften, bei der sich eine Fremdfinanzierung begünstigend auf das Ergebnis auswirkt.<sup>34</sup>

Unter einer im Gesetz stehenden angemessenen Verzinsung des Eigenkapitals versteht man das „gewinnbringende“ Anlegen von finanziellen Mitteln. Hierbei wird der Zinssatz des Fremdkapitals, der unter der erwirtschafteten Gesamtkapitalverzinsung liegt, angelegt. Das Eigenkapital wird somit durch das zusätzliche Fremdkapital in der Rentabilität erhöht.<sup>35</sup>

Da keine eindeutige Aussage über die „optimale“ bzw. angemessene Eigenkapitalquote getroffen werden kann, wird sich im Allgemeinen an Richtwerten orientiert, die in der Praxis bei 30% bis 40 % liegen.<sup>36</sup> Beim Eigenbetrieb ist eine Eigenkapitalquote sinnvoll, um stets über die finanzielle Lage informiert zu sein. Bei einem Regiebetrieb existiert so etwas zum Einen nicht und zum Anderen wäre dies nicht wirklich durchführbar, da dieser im Gemeindevermögen mit anderen Posten so eingebettet ist, dass eine separate Betrachtung der Eigenkapitalquote nicht möglich wäre.

## 2.6.5 Abschreibung

Um eine Erhaltung des Produktionsprozesses zu gewährleisten, findet eine Abschreibung der im Betrieb dienenden Vermögensgegenstände statt. Bei Regiebetrieben kann gemäß § 43 GemHVO-D zwischen der linearen Abschreibung (Abschreibung erfolgt in gleichen Jahresraten), der degressiven Abschreibung (Abschreibung erfolgt mit fallenden Beträgen) und der Leistungsabschreibung unterschieden werden. Prinzipiell findet eine lineare Abschreibung auf Grundlage des Anschaffungswertes bzw. des Anschaffungszeitwertes (KAG) statt. Die Inflationsquote wird hierbei jedoch nicht berücksichtigt. Das Abschreiben kann auch auf Basis des Wiederbeschaffungswertes erfolgen, nur muss dabei berücksichtigt werden, dass diesen Gebühreneinnahmen gegenüberstehen müssen.<sup>37</sup>

§11 I EigBGes verlangt auf die Erhaltung des Sondervermögens bedacht zu nehmen.

§ 115 III HGO i. V. m. § 109 HGO sprechen ein Verbot der Veräußerung von Gegenständen des Vermögensmasse aus.<sup>38</sup>

Ausnahmen hiervon sind beispielsweise gegeben, wenn die jeweiligen Vermögensgegenstände in Zukunft nicht mehr ihrer Zweckerfüllung nachkommen können. Der Austausch alter Anlagen gegen neuere leistungsfähigere ist in diesem Zusammenhang ebenfalls gestattet und teilweise erwünscht. Jedoch muss, und dafür hat die Gemeindevertretung zu sorgen, die Sicherstellung der Erfüllung der übertragenen Aufgaben durch das Sondervermögen gewährleistet sein.

---

<sup>34</sup> Bennemann zu § 10 S.122

<sup>35</sup> Bennemann zu § 10 S.122

<sup>36</sup> Bennemann zu § 10 S.122

<sup>37</sup> Bennemann zu § 10 S.119

<sup>38</sup> Bennemann zu § 10 S.119

Es besteht die Möglichkeit das komplette Sondervermögen auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung zu veräußern, wenn die Aufgaben zukünftig von Dritten wahrgenommen werden können. Daraus erwächst wiederum die Pflicht für die Gemeindevertretung sicherzustellen, dass die übertragenen Aufgaben ordnungs- und pflichtgemäß von den Übertragenen durchgeführt werden. Der Regiebetrieb besitzt aus Sicht der Verwaltung gegenüber dem Eigenbetrieb insofern einen Vorteil, dass anfallende Gebühren sofort dem Gemeindevermögen zufließen.<sup>39</sup> Hierbei sind jedoch die Vorschriften des § 10 KAG zu beachten.

## **2.7 Wirtschaftsjahr (§ 13 EigBGes)**

Konform geht der Eigenbetrieb mit der Gemeinde und somit auch dem Regiebetrieb beim Wirtschaftsjahr. In § 13 EigBGes ist beschrieben, dass ein Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs einem Haushaltsjahr der Gemeinde entspricht. Zu beachten bleibt, dass die Gemeinde u. a. bei wirtschaftlichen Betrieben einen vom Haushaltsjahr abweichendes Wirtschaftsjahr bestimmen kann.

### **2.7.1 Ausschreibung und Vergabeverfahren öffentlicher Aufträge**

Die Verträge zwischen den einzelnen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ermöglichen einen offenen Markt, indem freier Wettbewerb herrscht. Dieser freie Wettbewerb entzieht sich dadurch Wettbewerbsbeschränkungen, die den vier Grundfreiheiten der EU (Waren-, Kapital-, Dienstleistungs- und Personenverkehr) entgegenstehen.

### **2.7.2 Europäische Union**

Aus den bundesrechtlichen Regelungen der § 97 I und § 98 Nr. 1 im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung ergibt sich, dass bei Überschreitung eines von der EU-Kommission durch Verordnung festgelegten Schwellenwertes Eigenbetriebe dazu verpflichtet sind, ihre Vergabe öffentlicher Aufträge europaweit auszuschreiben. In § 115 I Nr. 3 HGO sowie § 1 I und § 10 I EigBGes sind die öffentlichen Auftraggeber aufgeführt, wie unter anderem. Gebietskörperschaften, die Waren sowie Bau- und Dienstleistungen im Rahmen eines transparenten Vergabeverfahrens beschaffen müssen. Nach Artikel 78 der EU-Richtlinie 2004/18/EG legt die EU-Kommission diesen Schwellenwert alle zwei Jahre neu fest, abhängig von Wechselkursschwankungen. Zurzeit beträgt dieser bei Bauaufträgen 4.845.000 Euro, Dienstleistungs- und Lieferaufträge 193.000 Euro, Sektorenbereich 387.000 Euro und Bundeseinrichtungen 125.000 Euro.<sup>40</sup>

### **2.7.3 National**

Anders als bei der eben genannten klaren Regelung zur Auftragsvergabe, die einen bestimmten Schwellenwert überschreiten, eine europaweite Ausschreibung vorzunehmen, bereiten Aufträge, die unter dem von der EU-Kommission vorgegebenen Schwellenwert liegen Probleme, da keine eindeutige Regelungen dazu getroffen wurde. Es wird die

---

<sup>39</sup> Baumann/Böckels/Stemplewski

<sup>40</sup> [www.vergabeblog.de/2009-12-03/eu-kommission-neue-schwellenwerte-ab-01-01-2010/](http://www.vergabeblog.de/2009-12-03/eu-kommission-neue-schwellenwerte-ab-01-01-2010/)



Auffassung vertreten, dass § 29 GemHVO-D (Vergabe von Aufträgen) als eine Konkretisierung des Wirtschaftlichkeitsverbots des § 92 HGO (Allgemeine Haushaltsgrundsätze) gilt und somit auch i. V. m. § 115 III HGO auf die Eigenbetriebe anzuwenden sei. § 115 III HGO enthält Vorschriften, §§ 92, 93, 101 bis 105, 108 und 109 HGO, die jedoch nur sinngemäß anzuwenden sind. Im Gegensatz zu Bundesländern wie Bayern, Niedersachsen oder Rheinland-Pfalz, hat Hessen keine Vorschrift in das EigBGes aufgenommen, dass die Anwendbarkeit der Vergabevorschriften regelt. Für Hessen kann das bedeuten, dass die VOB nicht anzuwenden ist, trotz dass nach § 15 III EigBGes der Minister des Inneren Rechtsverordnungen erlassen kann, bei der die Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung anzuwenden sind. Der Minister des Inneren hat bisher noch nicht von seinem Recht Gebrauch gemacht. Das kann bedeuten, dass § 29 GemHVO-D nicht für die Eigenbetriebe des Landes Hessen bindend ist und somit die Verpflichtung zur öffentlichen Ausschreibung bei Unterschreitung eines von den EU- Kommission festgeschriebenen Schwellenwertes Anwendung findet.

Regiebetriebe müssen sich also im Gegensatz zu Eigenbetrieben an die Vergabevorschriften halten, dass sie zu stark in die Verwaltung integriert sind.<sup>41</sup>

## **2.8 Vergleich der §§ 15-19 des EigBGes für den Eigenbetrieb mit den Vorschriften für den Regiebetrieb aus der HGO und der GemHVO-D**

### **2.8.1 Der Wirtschaftsplan (§ 15 EigBGes)**

Der Wirtschaftsplan nach § 15 EigBGes ist mit dem Haushaltsplan nach § 114 a II Nr.1 HGO vergleichbar. Der Eigenbetrieb hat zu Beginn eines Wirtschaftsjahres, das gemäß § 13 EigBGes dem Haushaltsjahr der Gemeinde entspricht, den Wirtschaftsplan aufzustellen.

Es besteht nach § 15 I 2 EigBGes die Möglichkeit, einen Wirtschaftsplan auch für zwei Jahre, nach Jahren getrennt, aufzustellen. Auch die Gemeinde hat ihren Haushaltsplan, der Teil der Haushaltssatzung ist, für jedes Haushaltsjahr aufzustellen (§ 114 a I HGO). Gemäß § 114 a III 2 HGO kann auch hier eine Festsetzung für zwei Jahre erfolgen.

Folglich gelten bezüglich der Aufstellung des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebes und des Haushaltsplans der Gemeinde, in dem der Regiebetrieb enthalten ist, die gleichen Rahmenbedingungen.

Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan (§ 16 EigBGes), dem Vermögensplan (§ 17 EigBGes) und der Stellenübersicht (§ 18 EigBGes). Gemäß § 1 IV Nr.9 GemHVO-D ist der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes als Pflichtanlage dem Haushaltsplan beizufügen. Wie bereits aufgeführt, wird der Wirtschaftsplan innerhalb des Eigenbetriebes erarbeitet und als Entwurf der Gemeindevertretung vorgelegt. Die Gemeindevertretung stellt den Wirtschaftsplan durch Beschluss fest (vgl. § 5 I Nr.4 EigBGes). Gleiches gilt für jede Änderungen des Wirtschaftsplanes.

Jedoch bedarf der Wirtschaftsplan grundsätzlich nicht der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht. Ausnahmen gelten hierbei für den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen und möglicherweise bei den Verpflichtungsermächtigungen. Da § 115 III HGO den § 103 HGO für entsprechend anwendbar erklärt, ist dieser Gesamtbetrag

---

<sup>41</sup> Bolsenkötter/Dau/Zuschlag, Rdnr.103

von der Kommunalaufsicht zu genehmigen. Auch die Gemeinde muss ihren vorgesehenen Gesamtbetrag der einzelnen Kredite gemäß § 114 j II HGO von der Aufsichtsbehörde genehmigen lassen. Folglich gilt diese Genehmigungsregelung sowohl für den Eigenbetrieb als auch für den Regiebetrieb.

Stellt sich ein Wirtschaftsplan im Laufe des Jahres als „unzuverlässig“<sup>42</sup> heraus, muss dieser unter den in § 15 II Nr.1-4 EigBGes aufgezählten Voraussetzungen unverzüglich abgeändert werden. Diese Änderungspflicht ist mit den Pflichten zur Nachtragssatzung nach § 114 e HGO zu vergleichen.

Die Vorschrift des § 15 II Nr.1 EigBGes ist deckungsgleich mit der des § 114 e II Nr.1 HGO. Sie betrifft die Veränderungen im operativen Bereich, d.h. beispielsweise die Veränderung der Umsätze im negativen Sinne.<sup>43</sup>

Nach § 15 II Nr.2 EigBGes ist der Wirtschaftsplan unverzüglich zu ändern, wenn zum Ausgleich des Vermögensplans der Haushalt der Gemeinde erheblich belastet wird, d.h. die Gemeinde Finanzmittel in den Eigenbetrieb zuführen müsste, oder erheblich höhere Kredite erforderlich werden. Diese Regelung entspricht dem Sinn des § 114 e I HGO, demzufolge die Gemeinde in einem solchen Falle auch für den Regiebetrieb eine Nachtragssatzung vornehmen müsste.

Gleiches gilt für die Regelung des § 15 II Nr.3 EigBGes. Hier wird dazu verpflichtet, dass jede weitere Verpflichtungsermächtigung nur über die Änderung des Wirtschaftsplans, folglich einen Beschluss der Gemeindevertretung möglich ist und zwar unabhängig von der Höhe der jeweiligen Verpflichtungsermächtigung (siehe hierzu auch § 102 VI HGO).<sup>44</sup> Auch im Regiebetrieb bedürften weitere Verpflichtungsermächtigungen in der Regel einer Nachtragssatzung gemäß § 114 e I HGO. Ausnahmen von der Nachtragspflicht sind in § 114 i HGO aufgezählt.

Bei Veränderung der Stellenübersicht ist gemäß § 15 II Nr.4 EigBGes ebenso eine Änderung des Wirtschaftsplans notwendig, es sei denn es handelt sich nur um kurzzeitig befristete Beschäftigungsverhältnisse oder die Einstellung von Aushilfskräften.

Diese Vorschrift ist nahezu deckungsgleich mit der des § 114 e II Nr.4 HGO. Einzige Ausnahme ist (vgl. Stellenübersicht), dass diese Änderung im Eigenbetrieb nicht für Beamtenverhältnisse gilt. Dies kann im Regiebetrieb jedoch durchaus der Fall sein.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass sich der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes nur unwesentlich von dem Haushaltsplan der Gemeinde, in dem der Regiebetrieb mitgeführt wird, unterscheidet. Da der Eigenbetrieb einen getrennten Wirtschaftsplan aufstellen muss, der dem Haushaltsplan beigefügt wird, entsteht ein zusätzlicher Kostenfaktor (Angestellte, die mit der Aufstellung betraut sind) und Zeitfaktor (Entwurf und letztendlich der Beschluss durch die Gemeindevertretung) für den Eigenbetrieb, der beim Regiebetrieb nicht entsteht.

### **2.8.2 Der Erfolgsplan (§ 16 EigBGes)**

Der Erfolgsplan des Eigenbetriebes ist vergleichbar mit dem Ergebnishaushalt der Gemeinde. So wie der Erfolgsplan Teil des Wirtschaftsplanes im Eigenbetrieb ist, so ist der Ergebnishaushalt nach § 114 a II Nr.1a HGO Teil des Haushaltsplans der Gemeinde.

---

<sup>42</sup> Bennemann zu § 15 S.146

<sup>43</sup> Bennemann zu § 15 S.146

<sup>44</sup> Bennemann zu § 15 S.148

Im Erfolgsplan sind gemäß § 16 I 1 EigBGes alle für das Wirtschaftsjahr vorhersehbare Erträge und Aufwendungen aufzuführen, die Auswirkungen auf den Erfolg des Eigenbetriebes haben. Der Ergebnishaushalt der Gemeinde enthält den Gesamtbetrag der Erträge und Aufwendungen des Haushaltsjahres und der sich daraus ergebende Saldo (§ 114 a II Nr.1a HGO). Die einzelnen Ertrags- und Aufwendungsarten werden hier in § 2 GemHVO-D näher bestimmt.

Abgestellt wird der Erfolgsplan gemäß § 16 I 2 EigBGes auf die zu erwartende Gewinn- und Verlustrechnung. Damit soll eine kontrollierbare Wirtschaftsführung ermöglicht werden.<sup>45</sup>

Für alle veranschlagten Einzelansätze im Erfolgsplan gilt grundsätzlich das Gesamtdeckungsprinzip. Dieses Gesamtdeckungsprinzip entspricht dem Grundsatz der Gesamtdeckung für den Ergebnishaushalt der Gemeinde gemäß § 18 Nr.1 GemHVO-D.<sup>46</sup>

Die einzelnen Veranschlagungen sollen die aktuellen Zahlen des Wirtschaftsjahres wiedergeben und sind gemäß § 16 II EigBGes den Zahlen der Verlustrechnung des Vorjahres gegenüberzustellen.<sup>47</sup>

Der Erfolgsplan ist eine Richtlinie für die Betriebsleitung. Die Betriebsleitung trägt die Verantwortlichkeit dafür, dass die gesteckten Ziele im Wirtschaftsjahr erreicht werden. Bei Abweichungen sind diese mindestens in den vierteljährlich zu erstellenden Zwischenberichten darzustellen und zu begründen<sup>48</sup> (vgl. 2.10.2 Zwischenberichte).

Im Falle von erheblichen Abweichungen während des laufenden Wirtschaftsjahres, die den geplanten Erfolg gefährden, ist die Betriebsleitung verpflichtet die Betriebskommission und den Gemeindevorstand umgehend zu informieren.<sup>49</sup>

Die Betriebsleitung ist bei solchen Abweichungen, auch Minder- oder Mehraufwendungen genannt, gemäß § 16 III EigBGes verpflichtet, alle im Rahmen des Erfolgsplans möglichen Maßnahmen zu treffen, die einen Ausgleich herbeiführen können (vgl. Gesamtdeckung).<sup>50</sup> Jedoch ist ein Ausgleich nicht in jedem Fall möglich. Die Betriebsleitung ist neben der unverzüglichen Information der Betriebskommission und des Gemeindevorstandes gemäß § 16 III 2 EigBGes auch verpflichtet darzulegen, aus welchen Gründen eine Erfolgsgefährdung nicht verhindert werden kann.

Unter Mindererträgen ist die Verringerung von Einnahmen zu verstehen. Die Verringerung von Einnahmen entzieht sich oft dem Einfluss der Politik (z.B. Kündigung von Abnehmern), oder sie sind zuvor von den zuständigen Organen beschlossen worden. In diesen Fällen bedarf es keines gesonderten Beschlusses der Gemeindevertretung.<sup>51</sup>

Anders verhält es sich bei Mehraufwendungen. Sie bedürfen gemäß § 16 III 3 EigBGes der vorherigen (= vor Tätigkeit der Mehraufwendungen) Zustimmung der Gemeindevertretung, wenn der Eigenbetrieb in erster Instanz die Mehraufwendungen durch z.B. Einschränkungen des Leistungsangebotes nicht verhindern kann.

---

<sup>45</sup> Bennemann zu § 16 S.150

<sup>46</sup> Bennemann zu § 16 S.150

<sup>47</sup> Bennemann zu § 16 S.151

<sup>48</sup> Bennemann zu § 16 S.152

<sup>49</sup> Bennemann zu § 16 S.152

<sup>50</sup> Bennemann zu § 16 S.152

<sup>51</sup> Bennemann zu § 16 S.152

Die Gemeinde wird hier in die Entscheidung mit eingebunden, da die Entscheidung über Mehraufwendungen unter Umständen erhebliche Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt haben kann (z. B. Zuweisungen). Der Gemeindevorstand und die Betriebskommission sind nur zu informieren, wenn die zu tätigen Mehraufwendungen keinen Aufschub dulden.

Im Ausnahmefall, wenn eine besondere Dringlichkeit geboten ist oder eine Entscheidung der Gemeindevertretung rechtzeitig nicht mehr möglich ist, kann der Gemeindevorstand allein zustimmen. In einem solchen Fall der Eilbedürftigkeit (§ 16 III 5 EigBGes i. V. m. § 8 EigBGes) bedürfen diese Entscheidungen nicht der nachträglichen Zustimmung der Gemeindevertretung.

Hier wird deutlich, dass ein Eigenbetrieb solange flexibel und selbstständig agieren kann, soweit es sich nicht um zu große Abweichungen vom Erfolgsplan handelt und ein Ausgleich herbeigeführt werden kann. Dem Gesamtdeckungsprinzip kommt hier eine zentrale Schlüsselrolle zu. Erst, wenn alle Möglichkeiten ausgeschöpft sind, müssen die zuständigen Organe der Gemeinde und des Betriebes eingeschaltet werden. Für den Regiebetrieb innerhalb des Gemeindehaushalts gilt das anwendbare Gesamtdeckungsprinzip gemäß § 18 Nr.1 GemHVO-D (bis auf wenige Ausnahmen). Jedoch sind hier die Gemeindeorgane von Beginn an involviert, da der Gemeindevorstand die Leitung des Regiebetriebes inne hat. Somit ist der Gemeinde hier gleich bekannt, dass möglicherweise ein Defizit durch Mehraufwendungen im Ergebnishaushalt entstehen kann.

### **2.8.3 Der Vermögensplan (§ 17 EigBGes)**

Der Vermögensplan des Eigenbetriebes ist zu vergleichen mit dem Finanzhaushalt der Gemeinde nach § 114 a II Nr.2b) GemHVO-D.

Der Vermögensplan enthält alle vorhersehbaren Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres, die sich aus den Anlageänderungen und aus der Kreditwirtschaft ergeben, sowie die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen. Folglich werden hier also alle vermögenswirksamen Einnahmen und Ausgaben ausgewiesen, die sich auf die Bilanz als Vermögensänderung auswirken.<sup>52</sup>

Im Gemeindehaushaltsrecht regelt § 12 I, II GemHVO-D unter welchen Umständen Investitionsmaßnahmen in den Finanzhaushalt aufgenommen werden. Inhaltlich entsprechen diese Regelungen den Vorschriften aus § 17 V, VI EigBGes.

Beim Vermögensplan finden nach § 115 III HGO die allgemeinen Grundsätze der Haushaltsführung der Gemeinde Anwendung (§§ 92,93 HGO). Es gelten hierbei besonders, ebenso wie im Gemeindehaushalt, der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie der Grundsatz der Kreditaufnahme als letztmögliches Finanzierungsmittel. Somit wäre es falsch zu glauben, dass Eigenbetriebe flexibler agieren können, weil sie mehr Kredite aufnehmen können und nur deshalb aus dem Gemeindehaushalt ausgegliedert wurden. Der Eigenbetrieb muss, ebenso wie die Gemeinde, zunächst alle anderen Einnahmequellen ausschöpfen.<sup>53</sup>

---

<sup>52</sup> Bund der Steuerzahler S.261

<sup>53</sup> Bennemann zu § 17 S.155

Die Ansätze im Vermögenshaushalt gelten als Ermächtigung für die Betriebsleitung, Maßnahmen die der Aufgabenerfüllung dienen, durchzuführen. Gleiches gilt für den Gemeindevorstand der Gemeinde.<sup>54</sup>

Jede Veranschlagung ist einzeln vorzunehmen und auszuweisen. Das Gesamtdeckungsprinzip, wie beim Finanzhaushalt der Gemeinde gemäß § 18 Nr.2 GemHVO-D, findet beim Vermögensplan des Eigenbetriebes keine Anwendung. Eine Gesamtdeckung wird durch § 17 VIII 1 EigBGes ausgeschlossen. Die gegenseitige Deckungsfähigkeit ist hier grundsätzlich nur für Investitionsmaßnahmen gegeben, die sachlich zusammenhängen. Ausnahmen hierzu können gemäß § 17 VIII 2 EigBGes im Wirtschaftsplan bestimmt werden. Ähnliche Ausnahmeregelungen zur Deckungsfähigkeit können bei der Gemeinde durch einen Haushaltsvermerk festgelegt werden (vgl. §§ 19,20 GemHVO-D).

Die Ausgabeansätze sind gemäß § 17 VIII 2 EigBGes übertragbar. Hier wird keine Festsetzung getroffen, über welchen Zeitraum übertragen werden kann. Für den Regiebetrieb gibt es hier jedoch genauere Festsetzungen. § 21 II GemHVO-D regelt, dass Ansätze für Investitionen und Investitionsmaßnahmen zweckgebunden bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung übertragbar sind.

Sollten im Laufe des Wirtschaftsjahres Mehrausgaben für Einzelvorhaben anfallen, die den in der Betriebssatzung festgesetzten Betrag überschreiten, ist gemäß § 17 VII 4 EigBGes ein Beschluss der Gemeindevertretung herbeizuführen.<sup>55</sup>

Es handelt sich hierbei um Abweichungen, die entweder noch nicht grundsätzlich von der Gemeindevertretung genehmigt wurden, oder bei denen das verfügbare Budget überschritten wird.<sup>56</sup>

Die Gemeindevertretung muss einen Beschluss zur (Nicht-) Bewilligung der Einzelmaßnahme fassen und gegebenenfalls eine Änderung des Wirtschaftsplans nach § 15 EigBGes vornehmen.<sup>57</sup>

Auch beim Vermögensplan gelten nach § 17 VIII 4 EigBGes die Besonderheiten der Eilbedürftigkeit (alleinige Entscheidung des Gemeindevorstands) wie beim Erfolgsplan.

Der Eigenbetrieb ist hier im Vergleich zum Regiebetrieb eher eingeschränkt in seiner Handlungsfähigkeit. Das Gesamtdeckungsprinzip findet nur im Regiebetrieb Anwendung und der Eigenbetrieb kann einen Ausgleich nur durch den Beschluss der Gemeindevertretungen bewirken. Da es sich hier um langfristige Verbindlichkeiten handelt, wird die Gemeinde sehr stark mit eingebunden, dass sie im Notfall für die Verbindlichkeiten eines Eigenbetriebes haftet.

#### **2.8.4 Die Stellenübersicht (§ 18 EigBGes)**

Die Stellenübersicht des Eigenbetriebes korrespondiert mit dem Stellenplan der Gemeinde nach § 5 GemHVO-D. Beide haben die im Wirtschafts- bzw. Haushaltsjahr erforderlichen Stellen für die Beschäftigten zu enthalten. Die Stellenübersicht des Eigenbetriebes und der Stellenplan der Gemeinde, in dem die erforderlichen Stellen des Regiebetriebes aufgeführt sind, unterscheiden sich nur hinsichtlich der zu führenden Beamtenstellen. Die Beamten, die

---

<sup>54</sup> Bennemann zu § 17 S.156

<sup>55</sup> Bennemann zu § 17 S.164

<sup>56</sup> Bennemann zu § 17 S.164

<sup>57</sup> Bennemann zu § 17 S.165

in einem Eigenbetrieb tätig sind, werden gemäß § 5 I 2 GemHVO-D und § 18 I 2 EigBGes im Stellenplan der Gemeinde geführt. Nur die Gemeinde, als öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft, besitzt die Dienstherrenfähigkeit.<sup>58</sup>

### **2.8.5 Der Finanzplan (§ 19 EigBGes)**

Durch die Umstellung auf die doppelte Buchführung in den meisten hessischen Gemeinden, entspricht die Finanzplanung des Eigenbetriebes nach § 19 EigBGes der Finanzplanung der Gemeinde nach § 114 h HGO. Beide müssen eine fünfjährige Finanzplanung vornehmen. Die Finanzplanung muss zwei Übersichten enthalten. Zum Einen die Übersicht über die Entwicklung der Ausgaben und Deckungsmittel des Vermögensplans (§ 19 Nr.1 EigBGes) und zum Anderen die Übersicht über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, die sich auf die Finanzplanung des Gemeindehaushalts auswirken (§ 19 Nr.2 EigBGes).

Der Finanzplan nach § 19 EigBGes dient der längerfristigen Finanzplanung.<sup>59</sup> Folglich dient er dazu, dass die Gemeinde für ihre Haushaltsplanung die erforderlichen Daten des Eigenbetriebes rechtzeitig erhält.<sup>60</sup>

Da der Regiebetrieb in die Verwaltung integriert ist, muss hier kein gesonderter Finanzplan aufgestellt werden. Die erforderlichen Daten sind bereits im Finanzplan der Gemeinde nach § 114 h HGO enthalten.

## **2.9 Vergleich der §§ 20-25 EigBGes für den Eigenbetrieb mit den Vorschriften für den Regiebetrieb aus der HGO und der GemHVO-D**

### **2.9.1 Buchführung und Kostenrechnung (§ 20 EigBGes)**

Der § 20 EigBGes ist mit dem § 92 III HGO i. V. m. § 32 GemHVO-D zu vergleichen. Es sind die geltenden Vorschriften zur Buchführung und die Kostenrechnung für die Eigenbetriebe mit den Vorschriften für die Regiebetriebe zu vergleichen. Nach § 20 des EigBGes hat der Eigenbetrieb seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung oder einer entsprechenden Verwaltungsbuchführung zu führen. In der Regel führen in der Praxis die Eigenbetriebe die kaufmännische doppelte Buchführung aus. Für den Eigenbetrieb werden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches über die Buchführung, Inventar und Aufbewahrung als entsprechend anwendbar erklärt. Nach § 92 III HGO hat die Gemeinde die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung zu führen. In der Hauptsatzung der Gemeinde kann jedoch bestimmt werden, dass die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt wird. Durch die Einführung der doppelten Buchführung in Konten (Doppik) zum 01.01.2009 führen die meisten Gemeinden ihre Haushaltswirtschaft nach den Regeln der Doppik. Die Gemeinden haben jedoch die Wahlmöglichkeit, ob die Verwaltungsbuchführung weiterhin angewendet wird, oder ob die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Doppik geführt wird. Für die Gemeinden werden die Bestimmungen nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung des Dritten

---

<sup>58</sup> Bennemann zu § 18 S.166

<sup>59</sup> Bennemann zu § 15 S.144

<sup>60</sup> Bennemann zu § 19 S.167

Teils der HGO als anwendbar erklärt, soweit keine besonderen Regelungen bestehen. Wird die Buchführung in den Eigenbetrieben nach den Regeln der kaufmännischen doppelte Buchführung geführt und die der Gemeinde nach den Grundsätzen der Doppik, ist die Beschaffung sind die Buchführungen fast identisch und es ist ein Vergleich mit Unternehmen aus der freien Wirtschaft möglich. Sowohl der Eigenbetrieb als auch die Gemeinde haben die entsprechenden Unterlagen für eine Kostenrechnung bereitzustellen. Nach § 14 GemHVO-D ist die Gemeinde jedoch verpflichtet, eine Kosten- und Leistungsrechnung zu erstellen und zu führen.

Dagegen ist der Eigenbetrieb nicht zur Erstellung der Kosten- und Leistungsrechnung verpflichtet. Folglich unterscheiden sich die Eigenbetriebe hinsichtlich der Buchführung nicht von den Regiebetrieben.

### **2.9.2 Zwischenberichte (§ 21 EigBGes)**

Der § 21 EigBGes ist mit dem § 28 GemHVO-D zu vergleichen. Die Zwischenberichte der Eigenbetriebe sind mit der Berichtspflicht der Gemeinden zu vergleichen. Gemäß § 21 EigBGes hat die Betriebsleitung den Gemeindevorstand und die Betriebskommission vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen zu unterrichten sowie über die wichtigsten Maßnahmen und den Stand der Auftragsvergaben und den - abwicklungsangaben. Nach § 28 GemHVO-D ist die Gemeindevertretung mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs durch den Gemeindevorstand zu unterrichten. Die Anzahl der jährlichen Berichte ist von den örtlichen Verhältnissen abhängig. Eine Vorlage ist mindestens zweimal jährlich notwendig. Die Berichte sind zeitgerecht vorzulegen, sodass die Gemeindevertretung noch in der Lage ist, Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen auf das Haushaltsjahr zu beschließen. Die Gemeindevertretung ist unverzüglich zu unterrichten, wenn sich abzeichnet, dass das geplante Ergebnis des Gesamtergebnishaushalts oder des Gesamtfinanzenhaushalts sich wesentlich verschlechtert. Des Weiteren auch dies zu erfolgen, wenn sich abzeichnet, dass sich die Gesamtauszahlungen einer Maßnahme der Teilfinanzhaushalte wesentlich erhöhen werden.

Folglich kann es sein, dass der Eigenbetrieb häufiger einen Zwischenbericht im Gegensatz zu dem Regiebetrieb abgeben muss. Weiterhin hat der Regiebetrieb über zusätzliche, erhebliche Veränderungen die Gemeindevertretung, im Gegensatz zum Eigenbetrieb, zu unterrichten.

### **2.9.3 Jahresabschluss (§ 22 EigBGes)**

Der § 22 EigBGes zum Jahresabschluss ist mit dem § 114 s HGO - Jahresabschluss, konsolidierter Jahresabschluss, Gesamtabschluss zu vergleichen. Der Eigenbetrieb hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang. Der Jahresabschluss der Gemeinden besteht aus der Vermögensrechnung (Bilanz), der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung. Gemäß § 114 s IV Nr. 1 HGO ist der Jahresabschluss der Gemeinde mit den Jahresabschlüssen der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, zusammenzufassen. Es soll ein vollständiger Überblick über die gesamte Gemeinde entstehen.

Folglich muss der Jahresabschluss des Eigenbetriebs beim zusammengefassten Jahresabschluss mit einbezogen werden.

Der Gesamtabschluss ist der zusammengefasste Jahresabschluss und besteht aus der zusammengefassten Gesamtergebnisrechnung, der zusammengefassten

Gesamtfinanzrechnung und der zusammengefassten Vermögensrechnung (Bilanz) nach § 53 GemHVO-D. Nach § 114 s IX HGO soll der Gemeindevorstand den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten, und den Gesamtabchluss innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen. Gemäß § 243 III HGB ist der Jahresabschluss, innerhalb eines ordnungsmäßigen Geschäftsganges, entsprechenden Zeitraumes aufzustellen. Der Eigenbetrieb muss den Jahresabschluss zeitnah erstellen, damit die Gemeinde den zusammengefassten Jahresabschluss in der vorgegebenen Frist, innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres, erstellen kann. Da die Gemeinde den Jahresabschluss mit den Jahresabschlüssen der Sondervermögen zusammenzufassen hat, gelten die Vorschriften des § 114 s IX HGO auch für die Eigenbetriebe analog. Die Eigenbetriebe werden im zusammengefassten Jahresabschluss mit erfasst. Bei dem erstellten Jahresabschluss der Gemeinde wäre der Regiebetrieb schon enthalten.

Folglich haben die Gemeinden mehr Aufwand, da der Eigenbetrieb, im Gegensatz zum Regiebetrieb, noch nicht im Jahresabschluss enthalten ist.

#### **2.9.4 Die Bilanz (§ 23 EigBGes)**

Der § 23 EigBGes zur Bilanz ist mit dem § 49 GemHVO-D zu vergleichen. Der Eigenbetrieb hat die Bilanz nach einem Formblatt aufzustellen, das der Minister des Inneren durch Rechtsverordnung bestimmt. Im Gegensatz dazu hat die Gemeinde die Bilanz in Kontenform aufzustellen. Der Eigenbetrieb kann Ertragszuschüsse als Passivposten nach dem Formblatt für die Bilanz ausweisen oder von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der durch Zuschüsse geförderten Anlagen, absetzen. Ertragszuschüsse sind Zuschüsse der Nutzer an den Eigenbetrieb. Ertragszuschüsse kommen nur in Betracht bei den Ver- und Entsorgungnetzen. Es wird für die tägliche Inanspruchnahme ein Entgelt in Form der Benutzungsgebühren entrichtet. Bei öffentlich-rechtlichen organisierten Ver- oder Entsorgungsbetrieben handelt es sich um Beiträge nach § 11 KAG. Der Eigenbetrieb hat zwei Möglichkeiten, wie die von den Nutzern erhaltenen Zuschüsse in der Bilanz nachgewiesen werden können.<sup>61</sup> Kapitalzuschüsse sind Zahlungen der öffentlichen Hand, welche die Gemeinde für den Eigenbetrieb erhält. Die Kapitalzuschüsse sind dem Eigenkapital direkt zuzuführen.<sup>62</sup> Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge sind als Sonderposten in der Vermögensrechnung gemäß § 49 IV Nr. 2 a GemHVO-D zu passivieren. Die Sonderposten werden nach der Lebensdauer und nach dem Wirtschaftsgut aufgelöst.

Folglich hat der Eigenbetrieb Wahlmöglichkeiten, wie die erhaltenen Zuschüsse von den Nutzern in der Bilanz nachgewiesen werden können. Der Regiebetrieb hat nur die Möglichkeit die erhaltenen Zuschüsse in der Bilanz als Sonderposten nachzuweisen und aufzuführen.

#### **2.9.5 Gewinn- und Verlustrechnung (§ 24 EigBGes)**

Der § 24 EigBGes zur Gewinn- und Verlustrechnung, Erfolgsübersicht ist mit dem § 33 zur Buchführung GemHVO-D zu vergleichen. Der Eigenbetrieb hat die Gewinn- und Verlustrechnung nach einem Formblatt aufzustellen, dass der Minister des Innern durch Rechtsverordnung bestimmt. Die Gemeinden haben die Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Kontenrahmenplan 802 aufzustellen. Gemäß § 60 S.1 Nr. 12 GemHVO-D sind die beigefügten Muster dieser Verordnung für die Gemeinden verbindlich. Damit in der Praxis

---

<sup>61</sup> Bennemann zu § 23 S.183, 184

<sup>62</sup> Bennemann zu § 23 S.185, 186



keine Verständnis- und Umsetzungsprobleme entstehen, sind die Bezeichnungen der verbindlichen Konten des Kommunalen Verwaltungskontenrahmens unverändert zu verwenden.

Eigenbetriebe, mit mehr als einem Betriebszweig, haben zum Ende eines Wirtschaftsjahres eine Erfolgsübersicht aufzustellen, die mindestens nach einem Formblatt zu gliedern ist. Bei einem Regiebetrieb hat die Gemeinde keine Erfolgsübersicht zu erstellen.

Folglich entsteht für den Eigenbetrieb ein Mehraufwand, da der Regiebetrieb diese Aufstellung nicht benötigt.

## **2.9.6 Anhang und Anlagennachweis (§ 25 EigBGes)**

Der § 25 EigBGes ist mit § 50 GemHVO-D zu vergleichen. In diesen Paragraphen geht es um den Anhang und den Anlagennachweis. Es gibt keine Unterschiede zwischen dem Eigenbetrieb und dem Regiebetrieb. In den Anlagen sind die wesentlichen Posten der Vermögensrechnung enthalten.

## **2.10 Lagebericht (§ 26 EigBGes)**

Bei einem Eigenbetrieb ist mit dem Jahresabschluss ein Lagebericht nach den Vorgaben des § 289 I HGB vorzunehmen. Der Lagebericht gilt nicht als Bestandteil des Jahresabschlusses. Ziel des Lageberichtes nach § 289 I HGB ist es, den „Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Kapitalgesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.“ Der Geschäftsverlauf und die damit verbundenen wichtigen Angaben, umfassen diesen, die Lage des Eigenbetriebes und die zwingenden Angaben, die über die handelsrechtlichen Vorschriften hinausgehen. Gemäß § 27 II EigBGes wird, ein von der Gemeindevertretung bestimmter Abschlussprüfer, zur Begutachtung herangezogen. Danach werden die Ergebnisse der Prüfung den Organen der Gemeinde zur eingehenden Sichtung, Beratung und Beschlussfassung vorgelegt und nach § 27 IV EigBGes in der ortsüblichen Form öffentlich bekannt gegeben. Das Pendant zum Lagebericht des Eigenbetriebs ist beim Regiebetrieb der Rechenschaftsbericht, in dem die Ergebnisse aufgeführt werden.

## **2.11 Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes (§ 27 EigBGes)**

Der Konzernabschluss der Gemeinde umfasst alle Beteiligungen.

§ 27 EigBGes beinhaltet die formelle Seite des Jahresabschlusses und die der Berichte, während sich die §§ 22-26 EigBGes mit dessen Inhalten beschäftigen. § 27 EigBGes enthält Regelungen über die anfallenden Kompetenzen bezüglich des Abschlusses des Wirtschaftsjahres und der Ergebnisermittlung. Auch sind dies die einzigen Vorschriften des Gesetzes, welche sich mit der Abschlussprüfung befassen.

Der Eigenbetrieb muss nach § 27 EigBGes innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht zur Prüfung vorlegen. Dadurch, dass beim Eigenbetrieb nur die Betriebskommission beteiligt ist, ist die Offenlegung des Jahresabschlusses des Regiebetriebes durch § 114 s HGO eine öffentlichkeitsorientiert. Die Gemeinde muss nach § 114 s HGO am Ende jedes Haushaltsjahres einen Jahresabschluss, bestehend aus der Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung, erstellen. Über diesen muss gemäß § 114 s III HGO

Rechenschaft abgelegt werden. Für die einzuhaltenden Fristen siehe Punkt 2.9.3. Nach § 114 s IX HGO soll der Gemeindevorstand den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten, und den Gesamtabschluss innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen. Sich daran anschließend muss die Gemeindevertretung über die wesentlichen Ergebnisse der Abschlüsse unverzüglich unterrichten werden. Der Gesamtabschluss umfasst gemäß § 114 s VIII HGO den zusammengefassten Jahresabschluss und zusätzlich eine Kapitalflussrechnung.

Im Jahresabschluss der Gemeinden muss das Sondervermögen, welches eine Sonderrechnung führt, aufgeführt werden (§ 114 s V Nr. 1 HGO). Gleichzeitig müssen im Rahmen, des im Jahresabschluss integrierten Sondervermögens, die §§ 300 bis 309 des HGB beachtet werden.

### 3 Auswertung der Eigenbetriebsbefragung

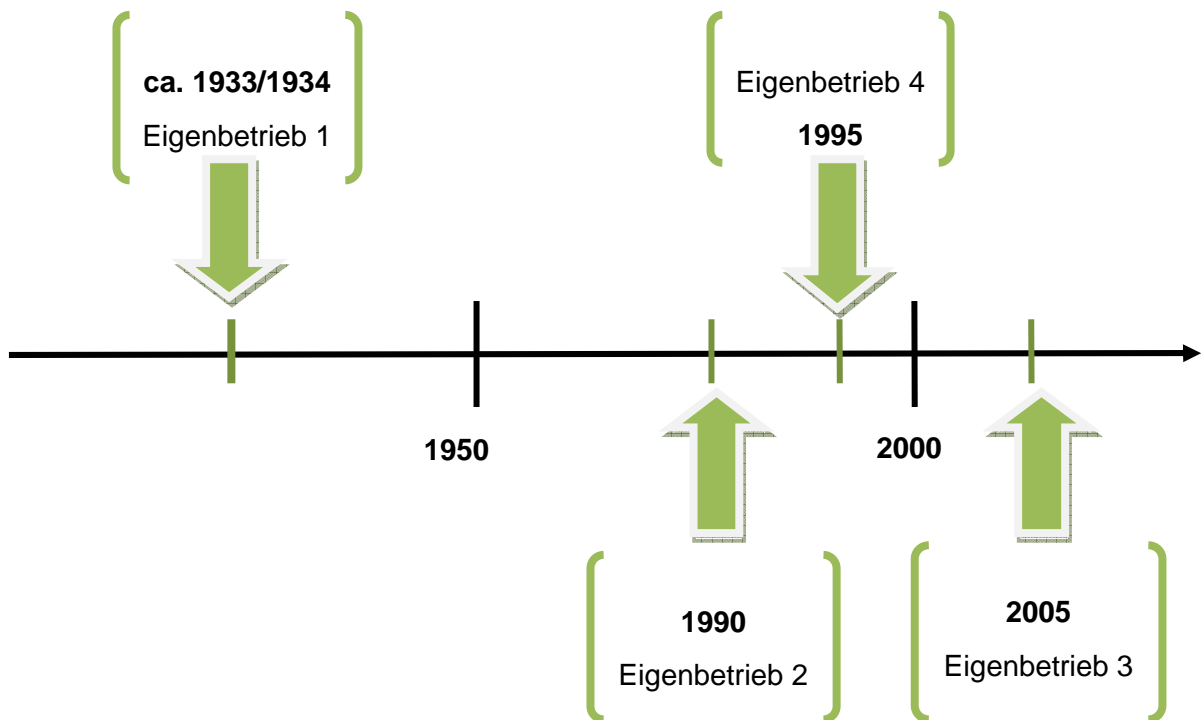
Im Folgenden werden die in den einzelnen Eigenbetrieben gestellten Fragen aufgeführt und die Auswertung wird, teils in Fließtext und teils grafisch, dargestellt. Der von den Eigenbetrieben auszufüllende Fragebogen befindet sich im Anhang. In der Auswertung stellt der Eigenbetrieb 1 (EB 1) einen Gas-, Wasser-, und Bäderbetrieb dar. Dieser erscheint blau. Der Eigenbetrieb 2 (EB 2) steht für einen Abfallwirtschafts- und Umweltbetrieb und wird rot dargestellt. Einen Kindertagesstättenbetrieb stellt der Eigenbetrieb 3 (EB 3) in der Farbe gelb dar. Unter dem Eigenbetrieb 4 (EB 4) wird ein Wertstoffhof in der Farbe grün aufgeführt.

EB 1	
EB 2	
EB 3	
EB 4	

**Nachstehend sind die jeweiligen Fragen mit den entsprechenden Ergebnissen aufgelistet.**

**Frage 1:**

**Wann wurde der Eigenbetrieb gegründet?**



**Abbildung 3 Gründungsjahre der Eigenbetriebe**

**Frage 2:**

**Zu welchem Zweck wurde der Eigenbetrieb gegründet?**

Da in diesem Projekt unterschiedliche Eigenbetriebsformen befragt wurden, sind folglich verschiedene Zwecke zur Gründung eines Eigenbetriebs genannt worden.

Der Eigenbetrieb 1 wurde ursprünglich auf Grund der Reichseigenbetriebsverordnung (heute EigBGes) zur Finanzierung der Kriegswirtschaft gegründet. Heutiger Zweck des Eigenbetriebes ist jedoch die Versorgung mit Energie und Wasser innerhalb eines festgelegten Gebietes und das Betreiben eines Schwimmbades.

Beim Eigenbetrieb 2 lag der Hauptzweck darin, dass die Abfallwirtschaft zu organisieren war. In diesem Prozess wurde die Biotonne eingeführt und es wurden Kompostanlagen aufgebaut.

Zweck des Eigenbetriebs 3 ist es laut Betriebssatzung, die städtischen Kindertagesstätten einschließlich der Hilfs- und Nebenbetriebe und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte zu betreiben.

Das Ziel der Gründung des Eigenbetriebes 4 war es, die Effizienz städtischer Dienstleistungen zu erhöhen und die Verwaltungskosten soweit wie möglich zu senken. Die Betriebsabläufe sollten nach und nach effektiver und wirtschaftlicher gestaltet werden und die vorhandenen Geräte, Maschinen und Fahrzeuge besser genutzt und die Mitarbeiter flexibler eingesetzt werden. Des Weiteren handelt und wirtschaftet der Eigenbetrieb 4 nach kaufmännischen Gesichtspunkten.

**Frage 3:**

**Warum wurde die Form des „Eigenbetriebes“ gewählt und nicht eine andere betriebliche Form (GmbH, Regiebetrieb, etc.)? Warum gab es keine vollständige Verselbstständigung? Stellte die Gründung womöglich eine Entlastung des Haushalts dar?**

Es wurde beim Eigenbetrieb 1 seit 1986 vergeblich versucht, eine andere betriebliche Form, wie beispielsweise eine AG oder GmbH, zu gründen. Eine AG kann nicht gegründet werden, da diese betriebliche Form für eine Kommune nicht möglich ist. Eine GmbH kam bisher aus politischen Gründen nicht in Betracht.

Im Eigenbetrieb 2 waren die Mitarbeiter nicht in die Entscheidungsfindung involviert, kennen also folglich die Gründe nicht, warum die Form des Eigenbetriebes gewählt wurde. Die Mitarbeiter wurden dadurch gezwungen, sich selbstständig in der neuen Betriebsform zu Recht zu finden.

Im Eigenbetrieb 3 wurde die Form des Eigenbetriebs gewählt, um den erweiterten Möglichkeitsspielraum, den ein Eigenbetrieb mit sich bringt, nutzen zu können. Im Vorfeld der Entscheidung, ob nun ein Eigenbetrieb oder eine andere betriebliche Form in Frage kommt, wurden alle in Betracht kommenden betrieblichen Formen beleuchtet. Für das breite Aufgabenspektrum kam nur die Form des Eigenbetriebes in Frage. Es wurde zudem betont, dass Entscheidungen im Eigenbetrieb besser geplant und umgesetzt werden können.

Im Eigenbetrieb 4 sollte die Gründung des Eigenbetriebs nicht mit einer Privatisierung gleichgesetzt werden. Die (optische) Entlastung des Haushaltes spielte hier keine Rolle. Man wollte mit der Gründung erreichen, dass eine räumliche und organisatorische Trennung von den städtischen Abteilungen, wie beispielsweise Hoch- und Tiefbau, stattfindet. Der Eigenbetrieb soll als Dienstleister für die Bürger fungieren.



**Abbildung 4 Gründe der Gründung**

**Frage 4:**

**Wie viele Beschäftigte hat der Eigenbetrieb (die in der Stellenübersicht geführt werden)?**

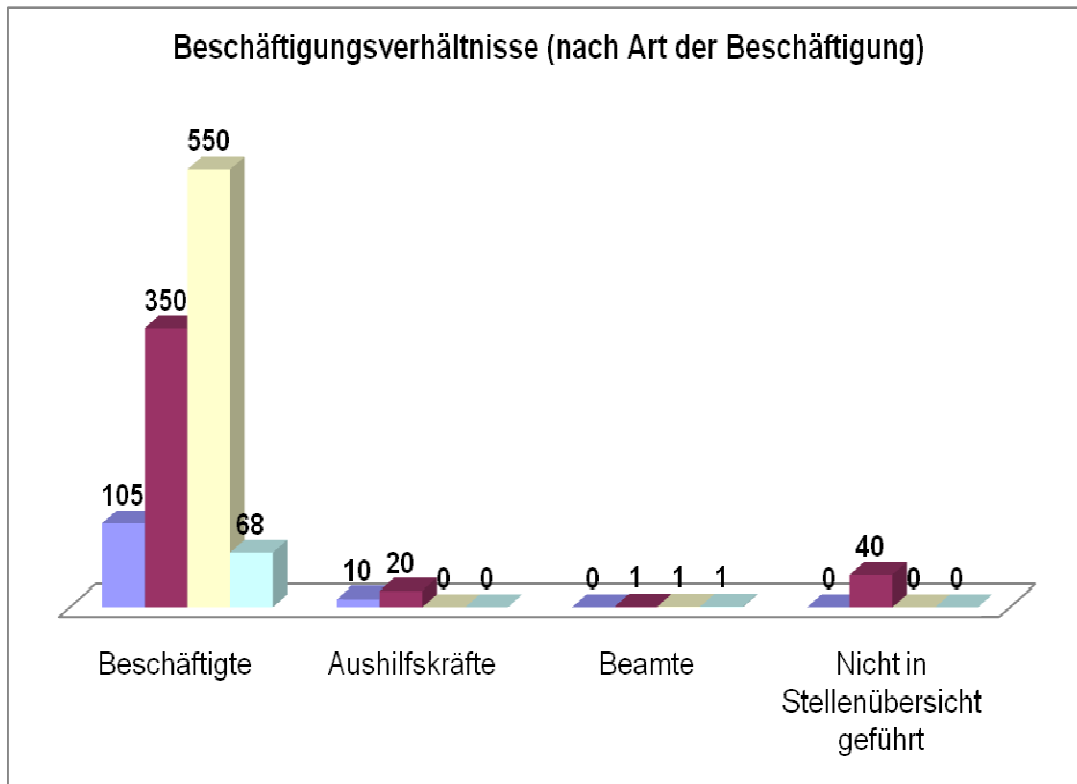
**Frage 5:**

**Wie viele Aushilfskräfte/Beschäftigte mit kurzzeitig befristeten Arbeitsverhältnissen sind im Eigenbetrieb beschäftigt (die NICHT in der Stellenübersicht geführt werden?)**

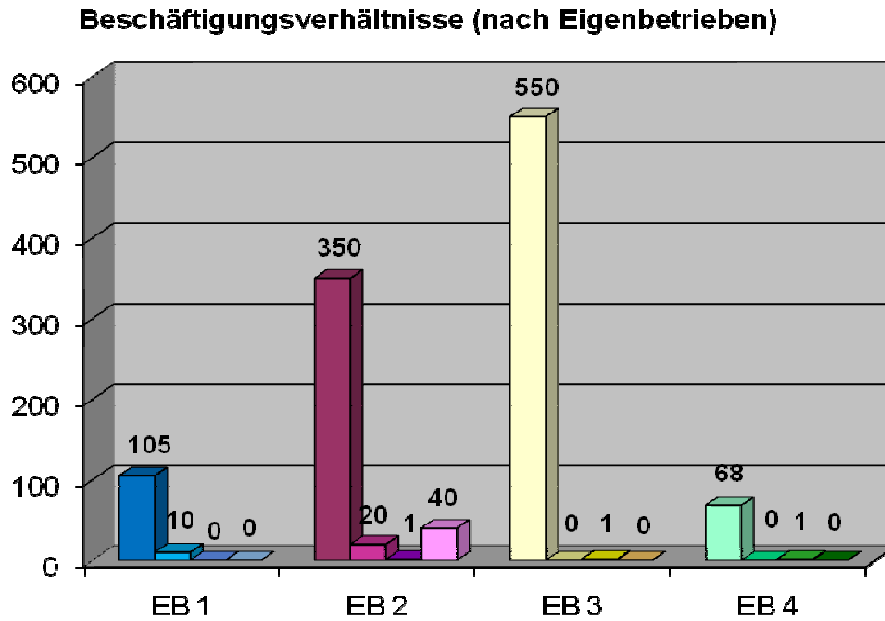
**Frage 6:**

**Sind Beamte im Eigenbetrieb beschäftigt? Wenn ja, wie viele?**

Die Fragen 4-6 werden im Folgenden in verschiedenen Grafiken dargestellt. Außerdem werden die Angaben der Eigenbetriebe zu den Anteilen der Voll- bzw. Teilzeitbeschäftigungen der Beschäftigten grafisch dargestellt.



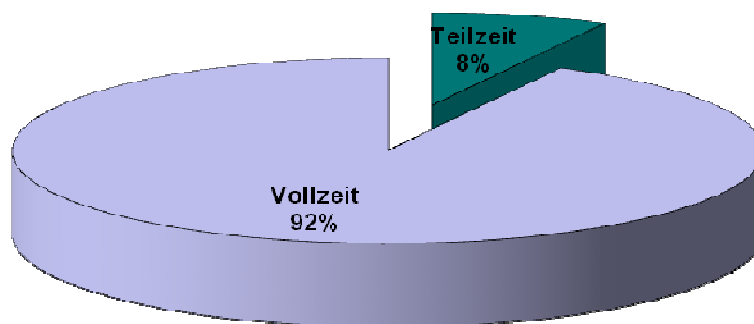
**Abbildung 5 Beschäftigungsverhältnisse (nach Art der Beschäftigung)**



**Abbildung 6 Beschäftigungsverhältnisse (nach Eigenbetrieben)**

In der Grafik „Beschäftigungsverhältnisse (nach Eigenbetrieben)“ werden die Beschäftigungsverhältnisse jeweils in der folgenden Reihenfolge aufgeführt: Beschäftigte, Aushilfskräfte, Beamte und Beschäftigte, die nicht in der Stellenübersicht geführt werden.

### Anteile von Vollzeit- bzw. Teilzeitbeschäftigungen in allen Eigenbetrieben



**Abbildung 7 Anteil von Vollzeit- bzw. Teilzeitbeschäftigungen in allen Eigenbetrieben**

Anteile der Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigten pro Eigenbetrieb

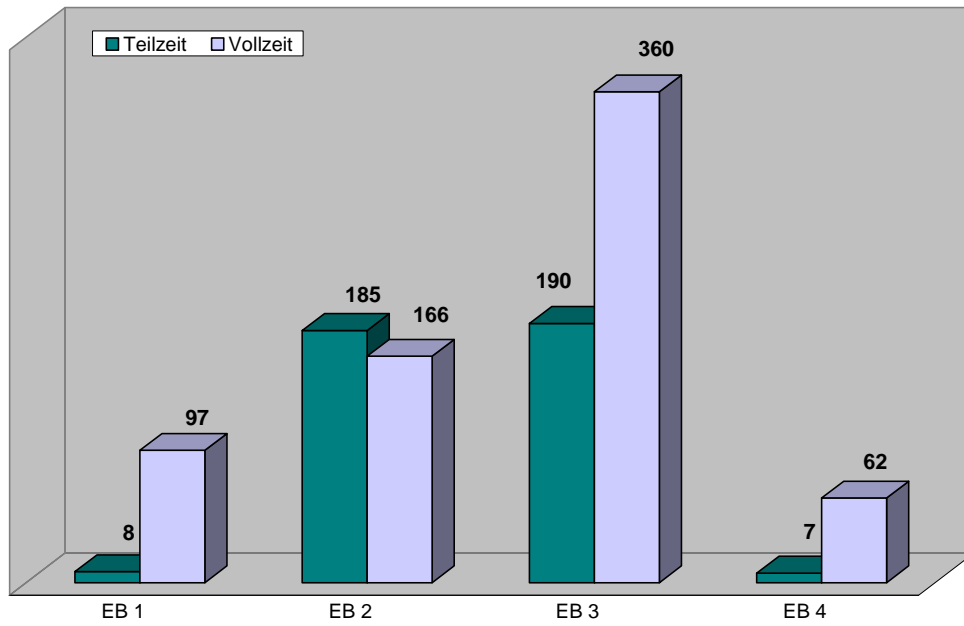


Abbildung 8 Anteile der Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigten pro Eigenbetrieb



**Frage 7:**

**Welche Rechtsgrundlage findet bei der Interessensvertretung der Beschäftigten Anwendung – das Personalvertretungs- oder das Betriebsvertretungsgesetz? (→ Je nach Größe des Eigenbetriebes und Rechtsgrundlage: Gibt es einen Betriebsrat?)**

In allen befragten Eigenbetrieben findet das HPVG Anwendung.

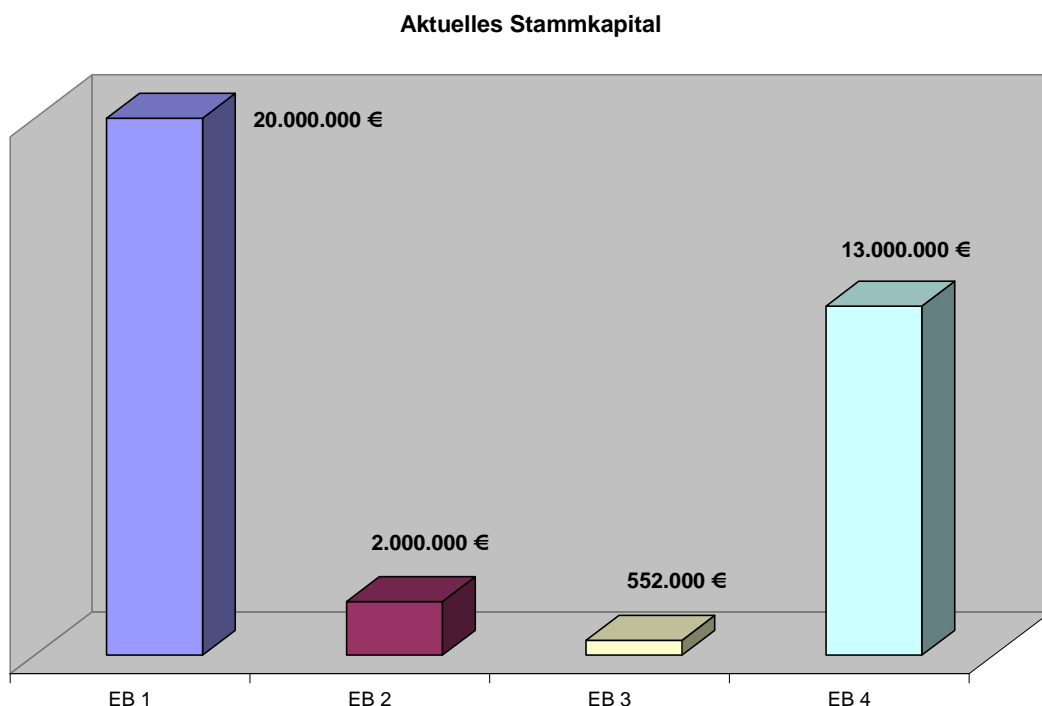
Der Eigenbetrieb 1 hat einen eigenen Personalrat, ebenso der Eigenbetrieb 2.

Die Eigenbetriebe 3 und 4 haben einen gemeinsamen Personalrat mit ihrer Verwaltung.

**Frage 8:**

**Welches Stammkapital stand dem Eigenbetrieb bei seiner Gründung zur Verfügung? Welcher Betrag galt als angemessen und (wenn möglich) wie wurde dieser als angemessen angesehene Betrag festgesetzt/ermittelt (wovon ist das Stammkapital abhängig)?**

**→ Wurde das Stammkapital in der Folgezeit durch Satzung schon einmal abgeändert?**

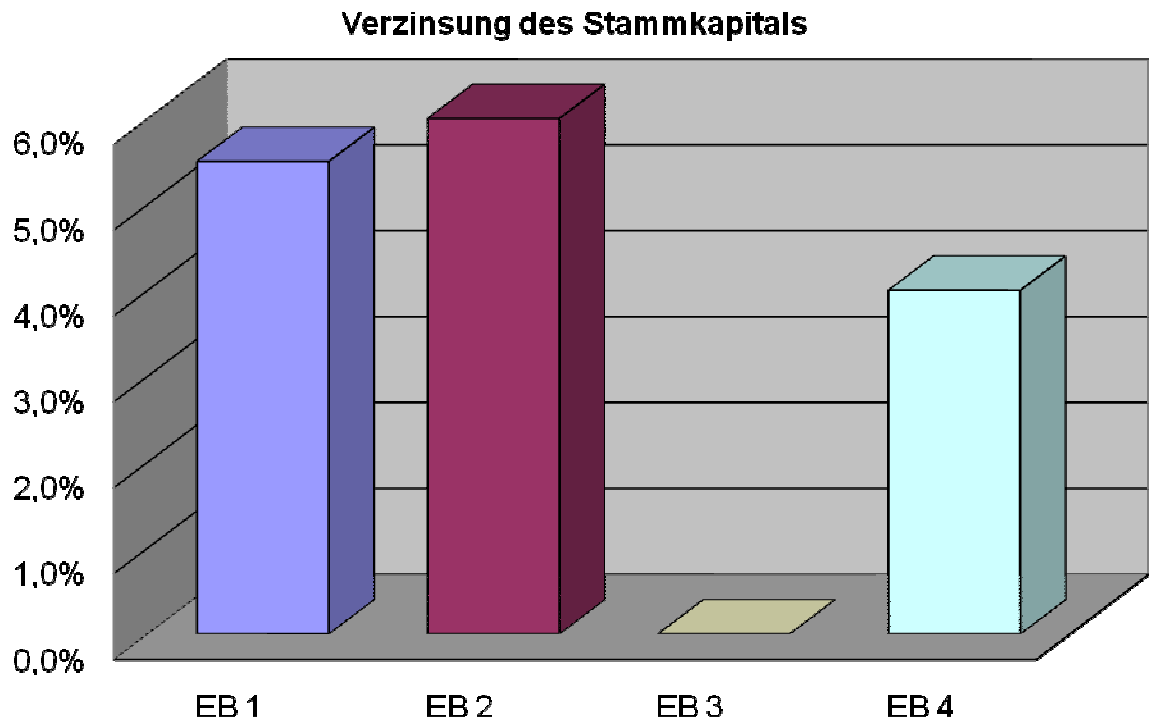


**Abbildung 9 Aktuelles Stammkapital**

Bezüglich des Stammkapitals sind hier beim Eigenbetrieb 1 einige Besonderheiten zu erwähnen. Das Anfangskapital zur Gründungszeit kann heute nicht mehr ermittelt werden. Das Stammkapital wurde seit 2009 von 13.000.000 Euro auf 20.000.000 Euro aufgestockt (unter Verwendung von Rücklagen). Diese Aufstockung wurde vorgenommen, da der Eigenbetrieb im Wettbewerb im Bereich Gas steht und für Lieferungen einen Bonitätsnachweis benötigt. Laut Angaben des Betriebsleiters sollte das Eigenkapital sogar noch weiter angehoben werden.

**Frage 9:**

**Was galt/gilt als angemessene Verzinsung des Stammkapitals?**

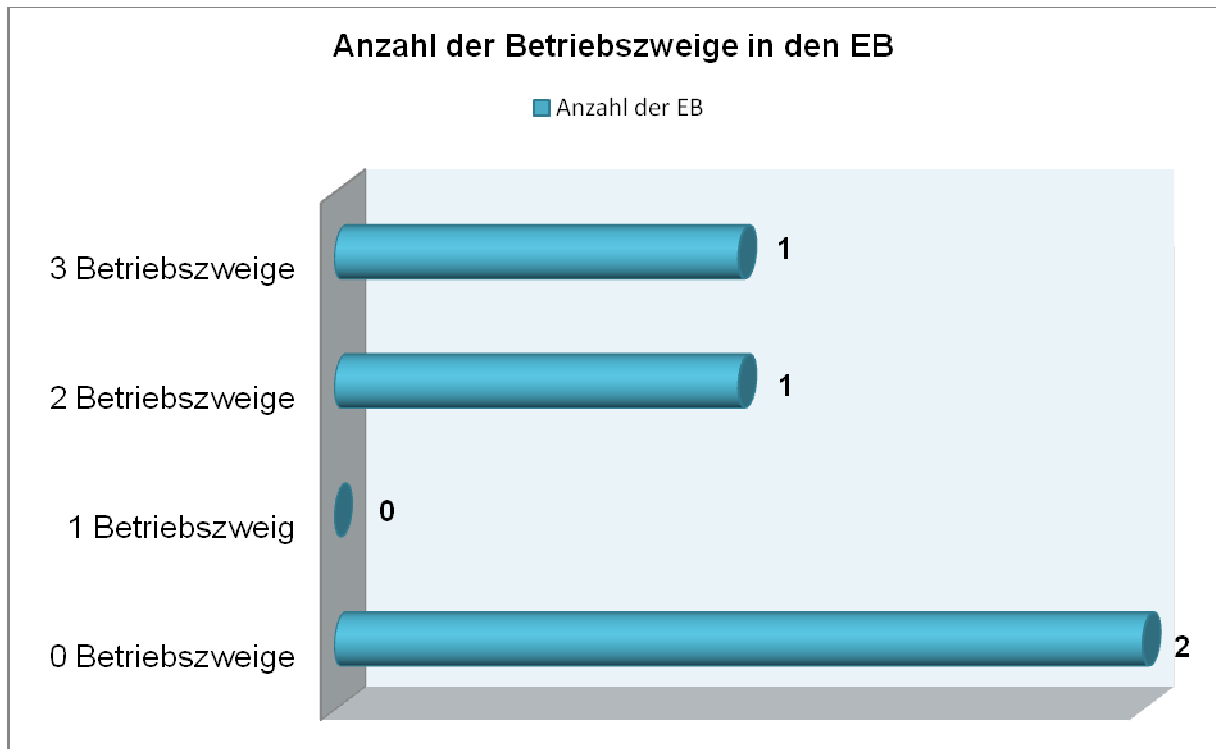


**Abbildung 10 Verzinsung des Stammkapitals**

Der Eigenbetrieb 3 hat keine Angaben zur Verzinsung des Stammkapitals machen können. Es handelt sich hier um einen reinen Zuschussbetrieb. „Monopolygeld“- Geld was faktisch nicht existiert, könne man nicht verzinsen, so die Aussage.

**Frage 10:**

**Ist der Eigenbetrieb in einzelne Betriebszweige unterteilt? Wenn ja, wie viele? Welche Betriebszweige? Aus welchen Gründen fand eine Unterteilung in einzelne Betriebszweige statt (z. B. steuerrechtliche Vorteile- Umschichtung von Überschüssen)?**



**Abbildung 11 Anzahl der Betriebszweige in den Eigenbetrieben**

Der Eigenbetrieb 1 ist in drei Betriebszweige (Gas, Wasser, Schwimmbad) unterteilt. Beim Eigenbetrieb 2 gibt es zwei Betriebszweige (Umwelt- und Gebäudemanagement).

Ersichtlich ist hier, dass nicht alle Eigenbetriebe Betriebszweige haben. Jedoch ist zu erwähnen, dass die Eigenbetriebe trotz allem verschiedene Aufgabengebiete/Sachgebiete haben.

Die Eigenbetriebe 3 und 4 haben keine Unterteilung in Betriebszweige. Beim Eigenbetrieb 3 ist jedoch gesondert zu erwähnen, dass dieser neben den Aufgaben der Kinderbetreuung auch Aufgaben aus dem Bereich der Jugendhilfe wahrnimmt. Der Eigenbetrieb 4 selbst hat ebenfalls ein sehr breites Aufgabenspektrum. So ist er beispielsweise für die Abfallwirtschaft, die Straßenreinigung, das Halten von Beteiligungen und den Fuhrpark verantwortlich.

### Frage 11:

**Wie viele Aufgaben wurden vom Gemeindevorstand/der Gemeindevertretung an die Betriebsleitung/Betriebskommission übertragen? Wie groß ist die „Verselbstständigung“ des Eigenbetriebes?**

**(→ Wurden durch die Betriebssatzung dem Betriebsleiter auch in anderen Bereichen weitere Vertretungsbefugnisse eingeräumt oder wurden diese eher eingeschränkt?)**

**→ In wie weit ist der Eigenbetrieb speziell bei Einstellungsverfahren selbstständig (auch an die Beteiligungsrechte denken!)?**

Im Eigenbetrieb 1 wird in der jeweiligen Betriebssatzung festgesetzt, dass die Einstellung, Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung aller sonstigen Bediensteten durch die Betriebsleitung erfolgt. Allerdings werden die Betriebsleiter und Arbeitnehmer, die in einer höheren Entgeltstufe eingruppiert sind, vom Magistrat eingestellt, höhergruppiert und entlassen. Der Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbstständig und ihr unterliegt die laufende Betriebsführung (Einsatz von Personal, Beschaffung von Rohstoffen und Material, etc.). Die Betriebskommission kann über den Verzicht und die Stundung bis zu bestimmten Beträgen entscheiden.

Es wird weiterhin in der Betriebssatzung des Eigenbetriebes 1 erwähnt, dass die Federführung in Personalangelegenheiten der kaufmännische Betriebsleiter hat.

Im Eigenbetrieb 2 entsprechen die in der Betriebssatzung geregelten Kompetenzübertragungen den gesetzlichen Vorschriften des EigBGes. So hat der Betriebsleiter beispielsweise die Personalhoheit im Eigenbetrieb. Betont wird hier, dass der Betriebsleiter sich selbstverständlich, trotz der ihm übertragenen Kompetenzen, jederzeit an die Betriebssatzung und die Vorgaben aus dem Wirtschaftsplan, insbesondere der Stellenübersicht, halten muss.

Wie bei den vorherigen Eigenbetrieben, ist auch im Eigenbetrieb 3 die Kompetenzübertragung in der Betriebssatzung geregelt. Der Betriebsleiter ist hier gegenüber der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand sehr ungebunden. Die Personalhoheit liegt allein bei der Betriebsleitung. Sie unterschreibt Einstellungen selbstständig im Namen des Eigenbetriebes, ohne die Vertretungsverhältnisse angeben zu müssen. Lediglich in (Personal-) Entscheidungen, die einen Betrag von 50.000 Euro überschreiten, ist der Gemeindevorstand zuständig. Ist die Betriebsleitung nicht erreichbar, wandern diese Kompetenzen übergangsweise auch wieder an den Gemeindevorstand zurück (z. B. Urlaubs- oder Krankheitszeiten). Generell ist zu sagen, dass der Wirtschaftsplan (mit Personalplanung) von den zuständigen Gemeindeorganen beschlossen wird, aber die Betriebsleitung die Möglichkeit hat, Geldbeträge innerhalb eines Wirtschaftsjahres oder mehrerer Wirtschaftsjahre umzuschichten, wenn sie feststellt, dass es Bereiche gibt, in denen gespart werden kann und man mit diesen Einsparungen andere Projekte fördern oder „ins Leben rufen“ kann. Eine Besonderheit ist hier, dass der Jugendhilfeausschuss regelmäßig an Entscheidungen beteiligt wird.

Die Kompetenzen der Betriebsleitung und der Betriebskommission des Eigenbetriebes 4 sind ebenso in der jeweiligen Betriebssatzung festgehalten. Darin ist geregelt, dass die Betriebsleitung den Eigenbetrieb selbstständig leitet, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Betriebsleitung hat allerdings die Betriebskommission über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Zu den Kompetenzen der Betriebsleitung gehören beispielsweise, Forderungen bis zu einem Betrag von 25.000 Euro zu erlassen und die Niederschlagung von Forderung bis zu einem Betrag von 50.000 Euro. Ebenso kann sie verschiedene Verträge bis zu einem bestimmten Betrag und einer bestimmten Laufzeit selbstständig abschließen (Miet- und Pachtverträge,

Dienstleistungsverträge, etc.). Die Betriebskommission hat unter anderem die Kompetenz über Kreditaufnahmen zu entscheiden, einen Prüfer für den Jahresabschluss zu bestellen und Verträgen mit „größerer Bedeutung“ zuzustimmen. Die meisten der übertragenen Kompetenzen müssen sich immer innerhalb der Vorgaben des Wirtschaftsplanes bewegen. Alles was darüber hinausgeht, muss wieder dem Gemeindevorstand/der Gemeindevertretung zugetragen werden.

**Frage 12:**

**Gibt es Regelungen bezüglich des aufzustellenden Jahresabschlusses? Wird in der Betriebssatzung diesbezüglich etwas geregelt? Oder finden die Vorschriften des § 114 s HGO analog Anwendung bezüglich der Fristen?**

Beim Eigenbetrieb 1 finden die Vorschriften des § 114 s HGO analog Anwendung. Als Frist wurde hier der 30.06 eines jeden Jahres genannt. Im Eigenbetrieb 2 finden ebenfalls die Vorschriften des § 114 s HGO analog Anwendung. Gleiches gilt, neben den Vorschriften des EigBGes, auch für den Eigenbetrieb 3.

Beim Eigenbetrieb 3 finden gemäß der Betriebssatzung die Vorschriften der §§ 22 - 26 EigBGes Anwendung.

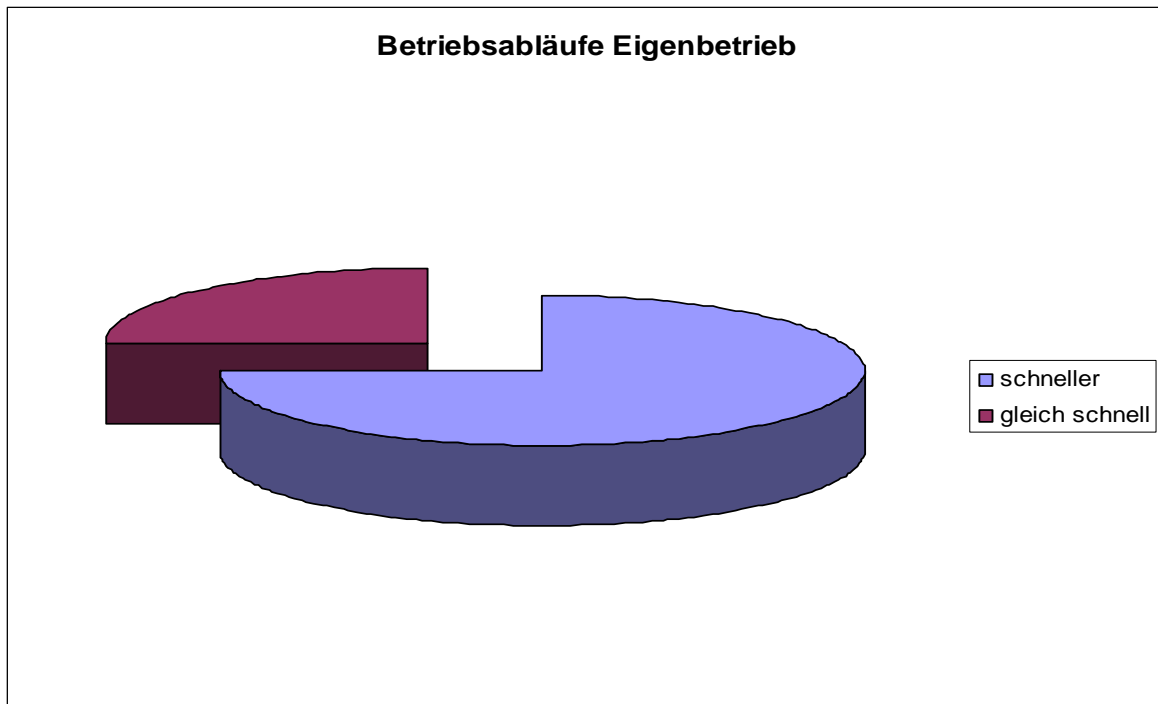
**Frage 13:**

**Wie erfolgt das Beschaffungsverfahren (Vergabe)? Finden die Vorschriften der VOB oder der VOL, VOF Anwendung? Wenn ja, wann? Muss immer ausgeschrieben werden? →Europaweite Festlegung (Schwellenwert) →Nationale Ausschreibung?**

In drei von vier befragten Eigenbetrieben finden die Vorschriften der VOB, VOL und VOF uneingeschränkt Anwendung. Bei dem Eigenbetrieb 1 sind seit Mitte 2010 eigene Vergabevorschriften anzuwenden, die nicht mehr unmittelbar die Anwendung der VOL und VOF vorsehen. Es werden trotzdem weiterhin die europaweit geltenden Schwellenwerte beachtet.

**Frage 14:**

**Sind die Betriebsabläufe innerhalb des Eigenbetriebes schneller als innerhalb der Verwaltung? Wenn ja/nein, warum? → Sind nur gewisse Teilabläufe schneller: Welche und warum?**



**Abbildung 12 Vgl. Betriebsabläufe Eigenbetrieb – Regiebetrieb**

Drei der vier befragten Eigenbetriebe gaben an, dass die Betriebsabläufe innerhalb des Eigenbetriebes schneller ablaufen als im Regiebetrieb (Eigenbetriebe 1, 3 und 4). Lediglich der Eigenbetrieb 2 gab an, dass die Betriebsabläufe in beiden betrieblichen Formen gleich schnell seien.

**Frage 15:**

**In der Betriebskommission sind alle relevanten Gruppen vertreten. Aus diesem Grund müsste ein Beschluss in der Gemeindevertretung „positiv“ ausfallen oder trotzdem gelegentlich negativ. Wenn negativ, wie oft (Interessenskonflikt)?**

Bei allen vier befragten Eigenbetriebe gab es bislang keinen Interessenskonflikt zwischen der Betriebskommission und der Gemeindevertretung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.

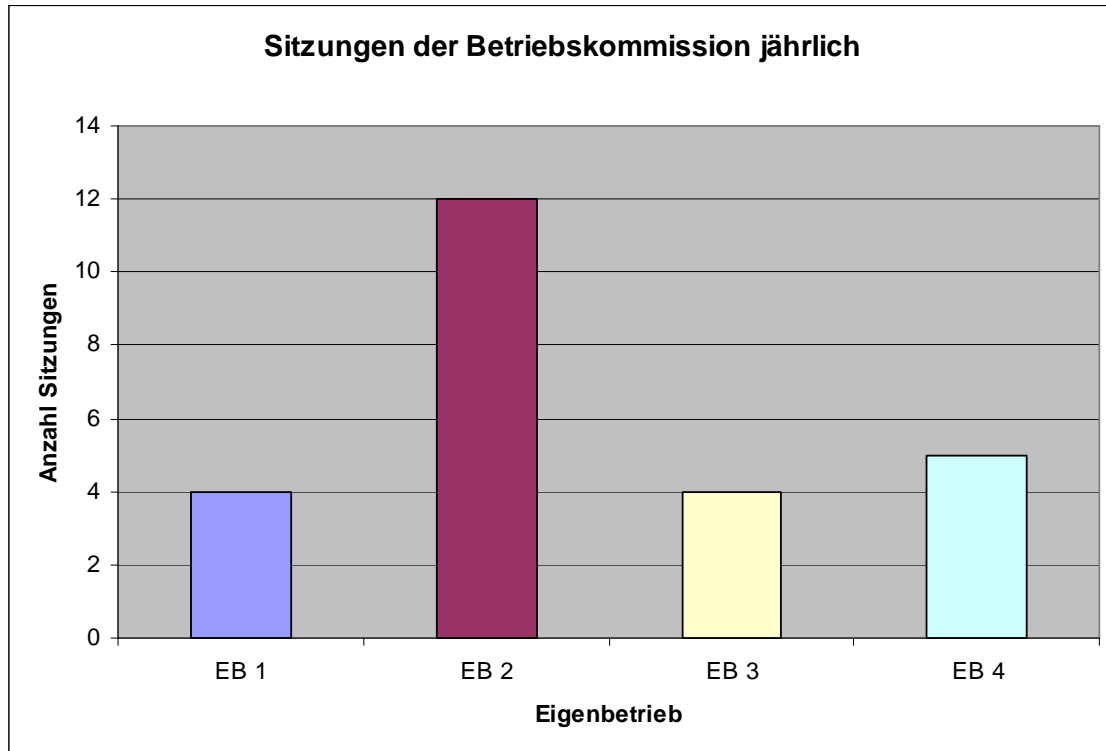
**Frage 16:**

**Wie häufig wird die Eilkompetenz des Gemeindevorstandes genutzt?**

Die Eilkompetenz des Gemeindevorstandes wurde bislang in allen vier befragten Eigenbetrieben noch nicht genutzt.

**Frage 17:**

**Wie häufig wird die Überwachungsfunktion der Betriebskommission, der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes genutzt? Ist dies sehr zeitaufwendig?**



**Abbildung 13 Sitzungen der Betriebskommission jährlich**

**Frage 18:**

**Bei abweichender Auffassung zwischen der Betriebskommission und dem Gemeindevorstand in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, wäre es effektiver, wenn die Kompetenz vom Gemeindevorstand auf den Bürgermeister delegiert wird (wie einem Regiebetrieb in der Verwaltung)?**

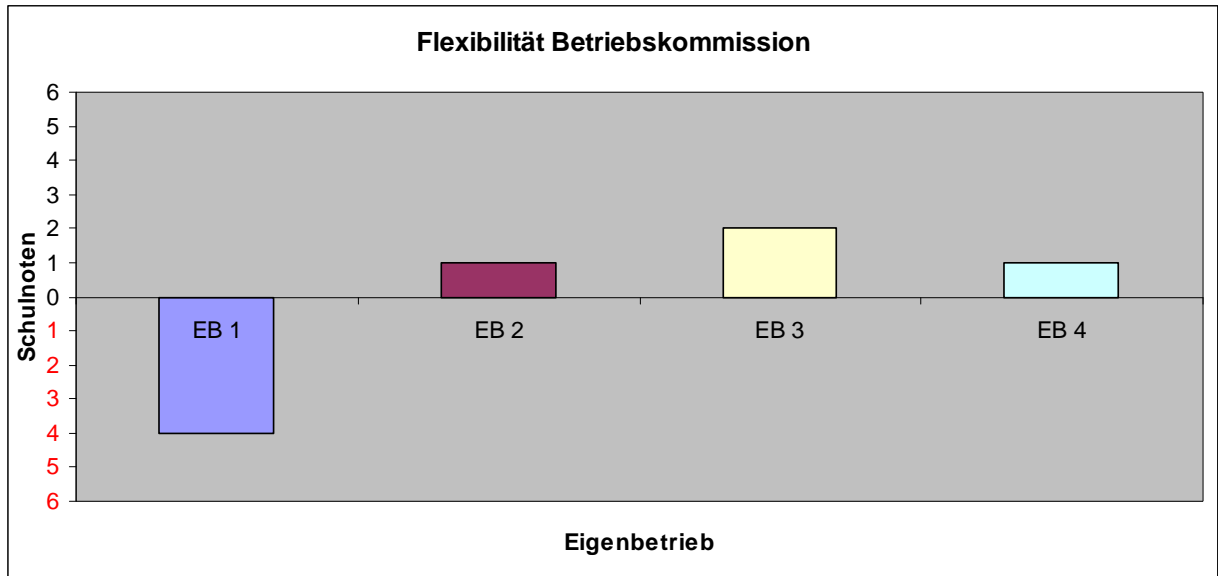
Bislang gab es bei den vier befragten Eigenbetrieben keine unterschiedlichen Auffassungen zwischen ihrer Betriebskommission und dem Gemeindevorstand.

**Frage 19:**

Wie beurteilt der Betriebsleiter die Flexibilität der Betriebskommission auf einer Skala von 1-6?

→1 = flexibel, selbstständig

→6 = absolut unflexibel= schwerfällig, bürokratisch; Indizien: Ladungsfristen für Betriebskommissionssitzungen, Umfang der Niederschriften (d.h. wie viele Personen diese erhalten müssen)



**Abbildung 14 Flexibilität der Betriebskommission**

**Frage 20:**

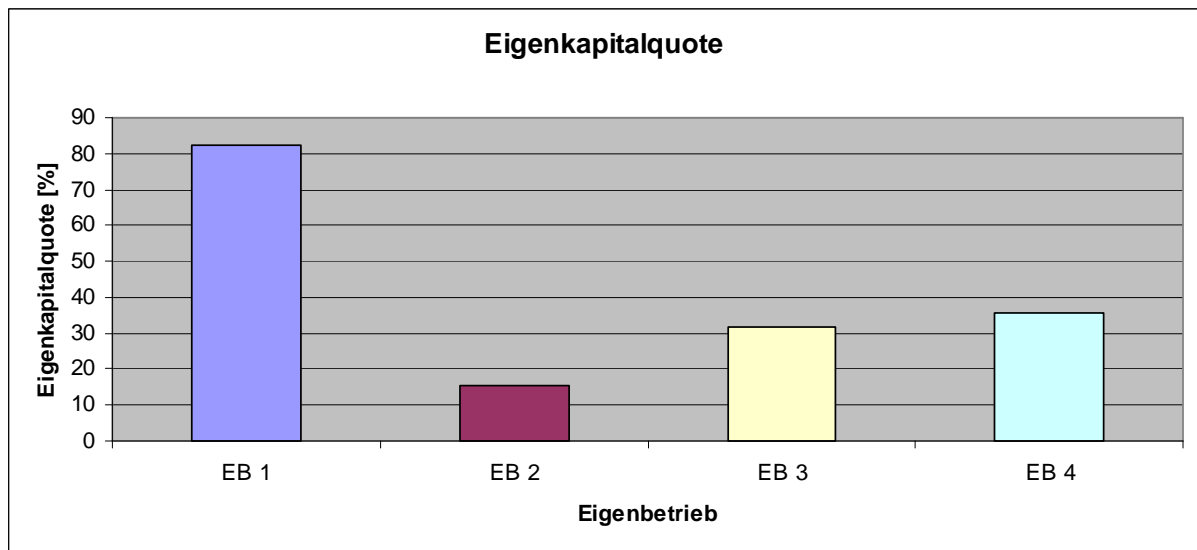
Welche Buchführung wird im Eigenbetrieb angewendet (Verwaltungsbuchführung oder Doppik)?

In allen vier befragten Eigenbetrieben wird die Doppik angewendet.



**Frage 21:**

**Wie steht es mit der Stabilität des Eigenbetriebes (Betrachtung der Eigenkapitalsquote)?**



**Abbildung 15 Eigenkapitalsquote**

Frage 22:

Welche Rechtsformen würde der Betriebsleiter präferieren?

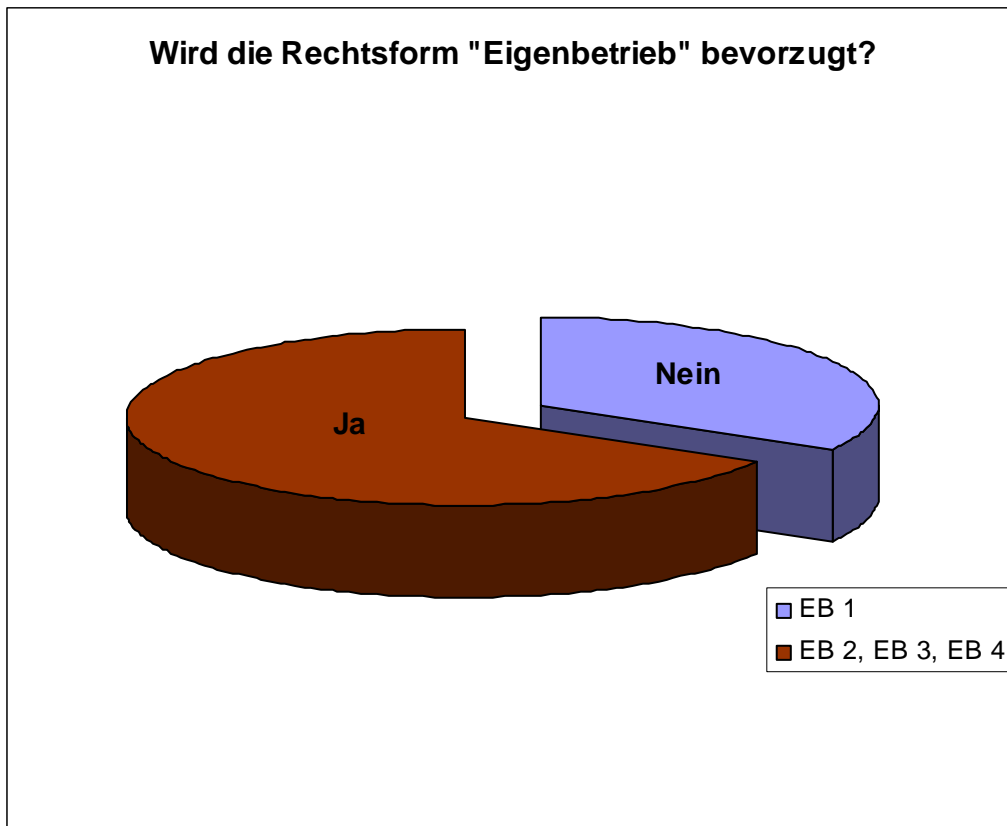


Abbildung 16 Wird die Rechtsform "Eigenbetrieb" bevorzugt?

**Frage 23:**

**In welchen Aspekten sehen die Eigenbetriebsleiter womöglich Vor- oder Nachteile mit der Rechtsform „Eigenbetrieb“?**

Eigenbetrieb	Vorteile	Nachteile
EB 1	Keine Vorteile genannt	Aufwendig zu führen; Zu große Betriebskommission; Schlechtere Entscheidungskraft; Eingeschränkte Personalverantwortung
EB 2	Flexibilität; Selbstständigkeit; bietet in jeder Aufgabenstellung gute Kompromisse	Keine Nachteile genannt
EB 3	Selbstständigkeit und Flexibilität	Keine Nachteile genannt
EB 4	Selbstständigkeit; Mittel- und langfristige Planungssicherheit; Eigene Personalbeschaffung	Keine Nachteile genannt

**Abbildung 17 Vor- und Nachteile eines Eigenbetriebes**

**Frage 24:**

**Welche Auswirkungen könnten spürbar werden, wenn der Betrieb in Form eines Regiebetriebes geführt werden würde?**

Die Eigenbetriebe 3 und 4 antworteten, dass ein Regiebetrieb stärker in der Verwaltung eingebunden ist und man damit von den Entscheidungen der Verwaltung stärker abhängig wäre. Die Eigenständigkeit und Flexibilität würde dadurch spürbar leiden. Der Eigenbetrieb 2 konnte, mangels Kenntnissen über Regiebetriebe, keinen Vergleich zu einem Regiebetrieb herstellen.

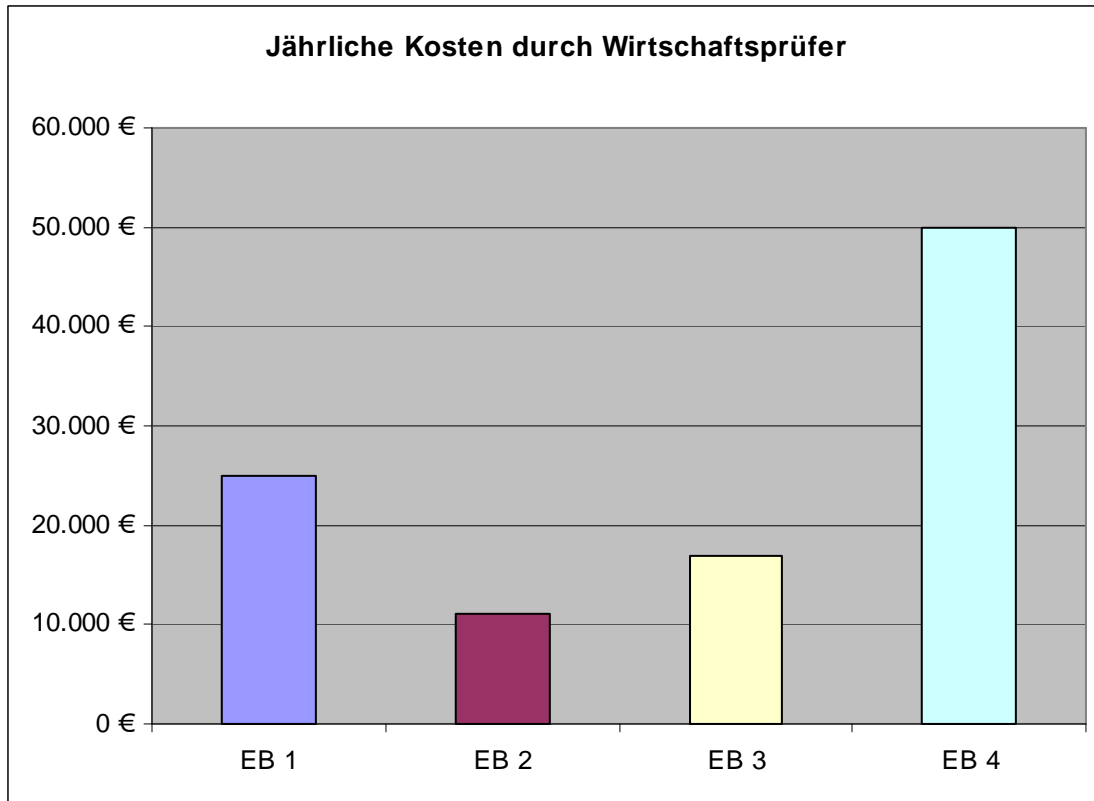
**Frage 25:**

**Wurden Überschüsse in den letzten fünf Jahren an den Haushalt der Gemeinde abgeführt? Wenn ja, in welcher Höhe?**

Alle vier Eigenbetriebe führten in den letzten fünf Jahren keine Überschüsse ab.

**Frage 26:**

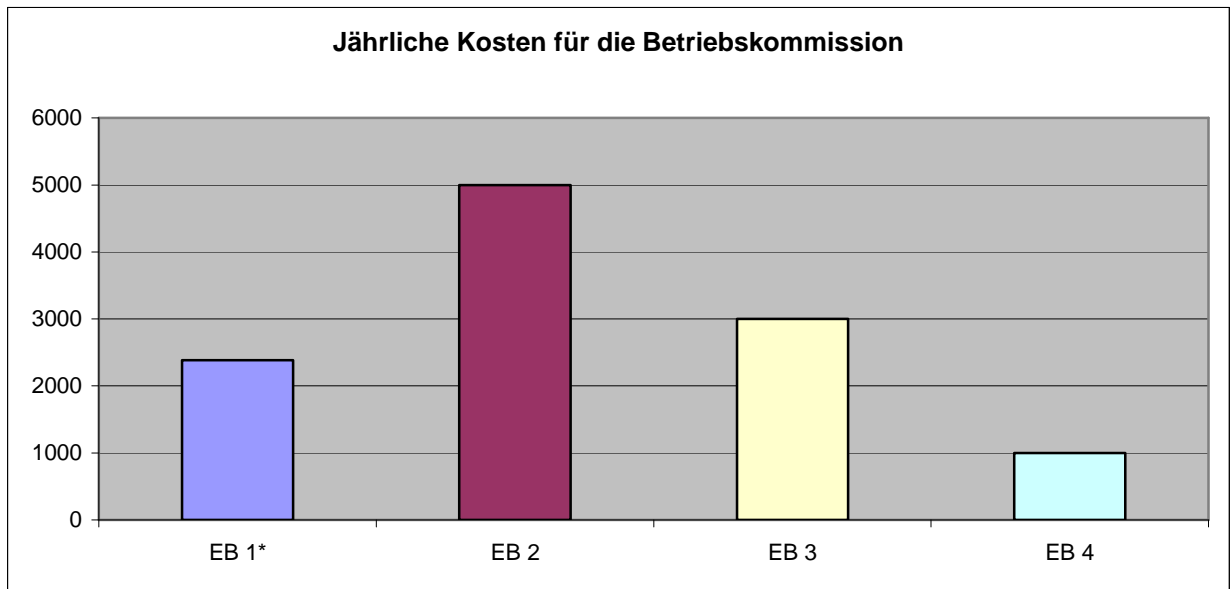
**Welche jährlichen Kosten entstehen durch die Prüfung des Eigenbetriebes durch Wirtschaftsprüfer, wenn der Eigenbetrieb die Doppik anwendet?**



**Abbildung 18 Jährliche Kosten durch Wirtschaftsprüfer**

**Frage 27:**

**Welche Kosten entstehen jährlich durch die Betriebskommission (Sitzungsgelder usw.)?**

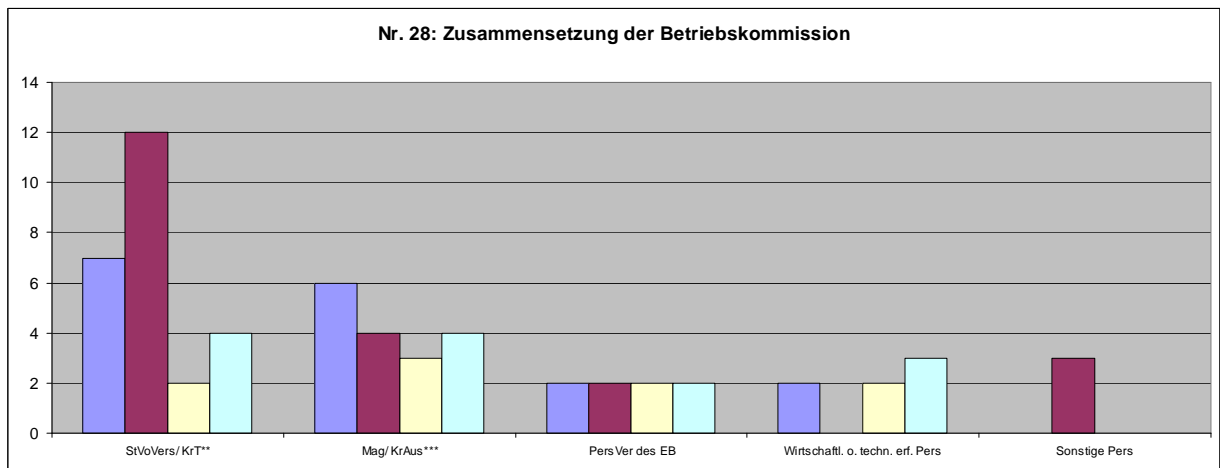


\* Die Kosten trägt die Stadt, nicht der Eigenbetrieb

**Abbildung 19 Jährliche Kosten für die Betriebskommission**

**Frage 28:**

**Wie ist die Betriebskommission zusammengesetzt? Gibt es hier Änderungen gegenüber dem Eigenbetriebsgesetz?**



**Abbildung 20 Zusammensetzung der Betriebskommission**

\*\* Stadtverordnetenversammlung/Kreistag

\*\*\* Magistrat/Kreisausschuss

**Frage 29:**

**Entstehen spezielle zusätzliche Gutachterkosten, die auf Grund der Struktur des Eigenbetriebes notwendig sind?**

Bei der Frage, ob Eigenbetrieben aufgrund der Struktur zusätzliche Gutachterkosten verursachen, ist eine klare Tendenz festzustellen. Die Eigenbetriebe 1, 2 und 4 gaben an, dass sie sich seit der Gründung noch nicht mit speziellen zusätzlichen Gutachterkosten konfrontiert sahen. Lediglich der Eigenbetrieb 3 war in der Vergangenheit im Zuge versicherungsmaterieller Gutachten dazu angehalten, den Dienst diverser Gutachter in Anspruch zu nehmen, wodurch zusätzliche Kosten auftraten. Der Eigenbetrieb 1 an, dass zwar noch kein Gutachten allein auf Grund des Eigenbetriebes erstellt worden sei, denn man versuche durch Strategiebesprechungen in Sitzungen solchen zusätzlichen Kosten aus dem Weg zu gehen und somit zu meiden.

## **4 Rückführung von Eigenbetrieben zu Regiebetrieben**

### **4.1 Stadt Griesheim**

Die Stadt Griesheim (Einwohnerzahl: 28.000) führte bis zum 31.12.2009 die Stadtwerke als Eigenbetrieb. Die Stadtwerke nehmen lediglich die Aufgabe der Wasserverteilung über das eigene Netz an die Endverbraucher wahr und verfügten über keine eigenen Brunnen oder sonstigen Fördereinrichtungen.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Griesheim beschloss am 03.09.2009 in einer Sitzung, dass der Eigenbetrieb mit Wirkung vom 01.01.2010 wieder als Regiebetrieb in das Vermögen der Stadt Griesheim zurückgegliedert wird. Für diese Rückgliederung liegen Gründe vielfältiger Art vor.

Durch die Einführung der Doppik im Jahr 2008 bei der Stadt Griesheim, stellte sich die Frage, ob es noch sinnvoll ist, die Stadtwerke Griesheim weiterhin als Eigenbetrieb zu führen. Die Stadt Griesheim hat sich für den Rückgliederungszeitpunkt 01.01.2010 entschieden, da für das Jahr 2010 erstmals ein Gesamtabschluss aufzustellen. Die Rückgliederung erleichtert die anfallenden Jahresabschlussarbeiten erheblich. Die hohen Prüfungsgebühren für die Wirtschaftsgesellschaft, die durch die getrennten Jahresabschlüsse anfallen, entfallen somit. In Zukunft entfallen durch die Rückgliederung die Erstellung eigener Wirtschaftspläne, Jahresabschlüsse und die Betriebskommission der Stadtwerke. Des Weiteren entfällt auch die Benennung eines mit besonderen Qualifikationen ausgestatteten technischen Leiters. Betrachtet man die Größenordnung der Stadtwerke Griesheim mit nur 12,5 Stellen, einschließlich der Beamten, war es aus organisatorischer und finanzieller Sicht geboten, die Wiedereingliederung in das städtische Vermögen vorzunehmen.

Die Stadt Griesheim hat zum 01.01.2010 die Rückgliederung des Eigenbetriebs vorgenommen. Alle Beteiligten sind mit dieser Entscheidung sehr zufrieden. <sup>63</sup>

### **4.2 Andere Gemeinden**

Des Weiteren wurde in Erfahrung gebracht, dass die Stadt Ober-Ramstadt, sowie eine Gemeinde im Vogelsbergkreis und eine im Schwalm-Eder-Kreis die Aufgaben ihres Eigenbetriebs eventuell wieder in den kommunalen Haushalt zurückführen wollen.

Nach mündlicher und schriftlicher Anfrage, weshalb die Eigenbetriebe wieder in den kommunalen Haushalt zurückgeführt werden sollen, wurde unter anderem die Antwort gegeben, dass das einwandfreie Zusammenwirken von GemHVO-D und den Vorschriften des HGB nicht ohne zeitlichen und monetären Mehraufwand realisierbar ist, da für den Jahresabschluss die Daten nach HGB umgesetzt werden müssen. In dem Gesamtabschluss sind diese Daten jedoch wieder in die Doppik über zu leiten.

Des Weiteren wurde geantwortet, dass es bei Eigenbetrieben mit geringer Stellenzahl aus organisatorischer und finanzieller Hinsicht geboten sei, den Eigenbetrieb wieder zurück zu führen. Zu hohe Prüfungsgebühren der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft stellen ebenfalls einen Grund für die Zurückführung dar.

---

<sup>63</sup> [www.stadtwerke-griesheim.de](http://www.stadtwerke-griesheim.de)

Von zwei der vier Kommunen wurde keine Auskunft erteilt; sie waren entweder telefonisch nicht erreichbar oder haben bis zum Projektschluss keine schriftliche Antwort der Projektgruppe zukommen lassen.



## 5 Fazit

Abschließend kann nach Betrachtung der Ergebnisse der Eigenbetriebsbefragungen und der Ausarbeitung zu den gesetzlichen Regelungen festgehalten werden, dass es auf die Eigenart der öffentlichen Aufgabe ankommt, welche Betriebsform gewählt werden sollte. Des Weiteren richtet sich die Betriebsform nach der Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Betriebes bzw. nach der der Gemeinde. Anhand des Beispiels des Eigenbetriebs Kindertagesstätte, lässt sich die Form des Eigenbetriebes als sinnvoll, zeitgemäß und ideal qualifizieren.

Hingegen gibt es jedoch auch Aufgaben wettbewerbsfähiger Eigenbetriebe, die sich für ein „Outsourcing“ eignen. Als Beispiel können Gas- und Wasserbetriebe angeführt werden. In diesem Fall wäre eine Rückgliederung in einen Regiebetrieb ineffektiv; es empfiehlt sich vielmehr eine Privatisierung in Form einer GmbH.

Gründe, die für eine Rückgliederung in einen Regiebetrieb sprechen, sind die Umstellung auf die Doppik und die damit verbundene Zusammenführung der Jahresabschlüsse zu einem Gesamtjahresabschluss. Dies ist dadurch bedingt, dass der Eigenbetrieb einen eigenen Jahresabschluss erstellen muss und dieser mit dem der Gemeinde zu einem Gesamtjahresabschluss zusammengefasst werden muss. Ebenfalls entfallen hohe Prüfungsgebühren für die Wirtschaftsgesellschaft, die durch die getrennten Jahresabschlüsse entstehen. Außerdem entfällt die Beschäftigung eines besonders qualifizierten technischen Leiters. Handelt es sich um einen Eigenbetrieb mit wenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, dann ist eine Wiedereingliederung aus organisatorischer und finanzieller Sicht von Vorteil.

Somit kann kein eindeutiges, verallgemeinerndes Ergebnis präsentiert werden. Es bleibt darauf zu verweisen, dass jede Gemeinde nach ihren Gegebenheiten die Entscheidung zu treffen hat, ob ihr Eigenbetrieb noch zeitgemäß ist.

## 6 **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1 Vergleich Eigenbetrieb mit Regiebetrieb	5
Abbildung 2 Aufgaben der Betriebsleitung (Eigenbetrieb/Regiebetrieb)	10
Abbildung 3 Gründungsjahre der Eigenbetriebe	31
Abbildung 4 Gründe der Gründung	32
Abbildung 5 Beschäftigungsverhältnisse (nach Art der Beschäftigung)	33
Abbildung 6 Beschäftigungsverhältnisse (nach Eigenbetrieben)	34
Abbildung 7 Anteil von Vollzeit- bzw. Teilzeitbeschäftigten in allen Eigenbetrieben	34
Abbildung 8 Anteile der Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigten pro Eigenbetrieb	35
Abbildung 9 Aktuelles Stammkapital	36
Abbildung 10 Verzinsung des Stammkapitals	37
Abbildung 11 Anzahl der Betriebszweige in den Eigenbetrieben	38
Abbildung 12 Vgl. Betriebsabläufe Eigenbetrieb – Regiebetrieb	41
Abbildung 13 Sitzungen der Betriebskommission jährlich	42
Abbildung 14 Flexibilität der Betriebskommission	43
Abbildung 15 Eigenkapitalsquote	44
Abbildung 16 Bevorzugung der Rechtsform „Eigenbetrieb“	45
Abbildung 17 Vor- und Nachteile eines Eigenbetriebes	46
Abbildung 18 Jährliche Kosten durch Wirtschaftsprüfer	47
Abbildung 19 Jährliche Kosten für die Betriebskommission	48
Abbildung 20 Zusammensetzung der Betriebskommission	48

## 7 Literaturverzeichnis

Althof, Incoming-Tourismus, 2. Auflage, 2001
Bennemann, Das Eigenbetriebsrecht in Hessen. Kommentar, 4. Auflage, 2009
Bolsenkötter/Dau/Zuschlag, Gemeindliche Eigenbetriebe und Anstalten-Länderübergreifende Darstellung, 5.Auflage, 2004
Bund der Steuerzahler e.V., A-Z des Gemeindehaushalts, Stand 2003
Cronauge, Kommunale Unternehmen. Eigenbetriebe-Kapitalgesellschaften-Zweckverbände, 3. Auflage, 1997
Hoch/ Mord-Wohlgemuth/ Ostgen/ Watz/ Weise, Kommunale Doppik Hessen. Grundriss für die Aus- und Fortbildung, 2008
Raupach/Stangenberg, Doppik in der öffentlichen Verwaltung. Grundlagen, Verfahrensweisen, Einsatzgebiete, 2. Auflage, 2009

### Internetquellen:

Managerkreis der Friedrich-Ebert-Stiftung / Digitale Bibliothek Baumann/Böckels/Stemplewski, Umweltschutz im Zeichen steigender Gebühren: Die Frage nach geeigneten Organisationsformen umweltpolitischer Aufgaben.Thesen, 1998 <a href="http://library.fes.de/fulltext/managerkreis/00156.htm">http://library.fes.de/fulltext/managerkreis/00156.htm</a>
<a href="http://www.stadtwerke-griesheim.de">www.stadtwerke-griesheim.de</a>
<a href="http://www.uni-protokolle.de/Lexikon/Regiebetrieb.html">www.uni-protokolle.de/Lexikon/Regiebetrieb.html</a>
<a href="http://www.vergabeblog.de/2009-12-03/eu-kommission-neue-schwellenwerte-ab-01-01-2010/">www.vergabeblog.de/2009-12-03/eu-kommission-neue-schwellenwerte-ab-01-01-2010/</a>
<a href="http://www.verwaltungsrecht-ratgeber.de/verwaltungsrecht/kommunalrecht/index_21.html">www.verwaltungsrecht-ratgeber.de/verwaltungsrecht/kommunalrecht/index_21.html</a>